

2. Abtheilung. 5. Kapitel.

Aufgaben der Wasserverwaltung. Der Wasserschuh.

I. Allgemeines.

Dem Staate fällt die doppelte Aufgabe zu seine Angehörigen vor den schädigenden Einflüssen der Gewässer zu schützen und aus den letzteren so weit angängig für sich und alle Betheiligten Nutzen zu ziehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Erfüllung dieser Aufgaben nicht selten mit einander kollidirt, die einseitige Förderung einer derselben kann zu schweren Schädigungen der zurückgesetzten Interessen und ihrer Vertreter führen. Dies tritt besonders klar bei den großen Strömen in Erscheinung, bei welchen die Sicherung der angrenzenden Ufergebiete und der auf ihnen betriebenen Landwirthschaft nicht weniger Fürsorge verdient, wie die für Handel und Verkehr unerläßliche Ausbildung und Erhaltung der Schifffahrtsrinne.

Im Einzelnen erfahren diese beiden Aufgaben unter dem Einflusse der thatsächlichen Verhältnisse nach Inhalt und Umfang zahlreiche Wandlungen, andererseits greifen sie vielfach in einander über. Das Gleiche gilt auch von den Mitteln, mit welchen der Staat unter aktiver und passiver Betheiligung der Interessenten diesen Aufgaben gerecht zu werden sucht. Seine Wirksamkeit wird nach beiden Richtungen hin in dem Maße erfolgreicher, als die Erkenntniß der Nothwendigkeit seiner Maßnahmen Gemeingut weiterer Kreise wird und die Fortschritte der Wissenschaft und Technik neue Handhaben für die Unschädlichmachung und volle Ausnutzung der Gewässer bieten.

Schädlich wirkt das Wasser

- a) wenn es sich im Boden oder auf dessen Oberfläche staut, stagnirende Wasserflächen oder Versumpfungsbildet und durch die Verdunstung gesundheitschädlich in der Gegend wirkt und zugleich den Boden erkältet und damit den Pflanzenwuchs beeinträchtigt;
- b) wenn es verheerend über die Ufer tritt und bei einer schrankenlosen Ueberfluthung der Fluren Leben und Eigenthum der Bewohner der Niederung bedroht;

c) wenn die Strömung die Ufer abspült.¹⁾

d) wenn die fließende Welle und der sich auf ihr vollziehende Verkehr zu Trägern von Seuchengefahr werden.

Der den Interessenten der Gewässer zu gewährende Schutz erstreckt sich auf ihr Leben und ihre Gesundheit, ihre bewegliche und unbewegliche Habe, insbesondere die Erhaltung ihrer Grundstücke. Angestrebt wird dieser Schutz theilweise durch allgemeine und spezielle Gesetze und Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten des Einzelnen regeln und die Ausübung der ersteren nach verschiedenen Richtungen hin zu Gunsten der Gesamtheit beschränken, theilweise durch thatsächliche Veranstaltungen mannigfacher Art.

II. Die Vorfluth.

Unter Vorfluth versteht man den nach Umfang und Richtung durch die Bodenverhältnisse bedingten Ablauf des Wassers, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe aus Quellen oder atmosphärischen Niederschlägen entsteht, ob es frei oder in einer natürlichen oder künstlichen Rinne abfließt und ob der bespülte Boden durch menschliche Einwirkung eine veränderte Gestalt erfahren hat oder nicht. Die §§ 99—101 des Allg. Landr. Tit. 8 Th. I verpflichten den Grundeigenthümer allgemein zur Aufnahme des in den bestehenden natürlichen oder künstlichen Wasserläufen abfließenden Wassers, in dem sie ihm gleichzeitig die Unterhaltung der über sein Eigenthum gehenden Gräben oder Kanäle insoweit auferlegen, als das Wasser durch dieselben seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß hat.²⁾

Hinsichtlich des „außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufenden Wassers“ ist nach § 102 Tit. 8 Th. I Allgem. Landrechts jeder Eigenthümer zur Deckung seiner Grundstücke befugt, der unterhalb liegende Nachbar ist indessen nach § 103 a. a. O. verpflichtet, das Wasser anzunehmen und so dem oberhalb liegenden Besitzer die Vorfluth zu gestatten, wenn letzterer nicht im Stande ist, dieses Wasser durch geeignete Veranstaltungen auf seinem Grund und Boden abzuführen. Auch dieser Grundsatz erfährt jedoch eine Abänderung für die unterhalb liegenden Besitzer, wenn es einem unter ihnen in Folge natürlicher Hindernisse unmöglich ist, das an ihn gelangende Wasser weiter abzuleiten. Die Verpflichtung der unterhalb liegenden Besitzer ist in diesem Falle nach § 104 a. a. O. nicht vorhanden; es erwächst dagegen dem Staate aus § 105 a. a. O. das Recht, die unterhalb liegenden Nachbarn zur Gestattung der Vorfluth ungeachtet des vorhandenen Hindernisses anzuhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der unteren beträchtlich überwiegen und ersterer den letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend ist. Die näheren Bestimmungen über die Ziehung von Gräben im Vorfluthsinteresse sind in den §§ 106 bis 116 a. a. O. enthalten. Dasselbst (§§ 106 bis

¹⁾ Peyrer, „Das Oesterreichische Wasserrecht“, 2. Aufl. S. 1—5.

²⁾ Vergl. Entschdg. des O. B. G. vom 3. März 1887 und 15. Dezember 1890, Pr. Verw.-Bl. VIII 245, Entscheidungen d. O. B. G. XII 301.

109; 113—116) finden sich auch die Bestimmungen darüber, wie die Kosten der Neuanlage oder Erweiterung der Gräben einschließlich der Grabenbrücken, sowie die Kosten der Unterhaltung aufzubringen sind.

Dieselben fallen denjenigen, welche von der Vorfluth Vorthail haben, nach Verhältniß dieses Vorthails zur Last. Entschädigung wird dem Verpflichteten im Falle des § 104 a. a. O. nur für die durch eine Grabenanlage oder Erweiterung entzogene Bodenfläche, im Falle des § 105 dagegen für die gesammte durch die Aufnahme des Wassers eingetretene Werthverminderung des Grundstücks gewährt.

Das Vorfluthsedikt vom 15. November 1811 hat die landrechtlichen Verpflichtungen des Grundeigenthümers auf den Fall, in welchem ihm ein Staurecht zusteht, ausgedehnt und sie auch auf das auf anderen Grundstücken stehende Wasser erstreckt.

Diese erweiterten Verpflichtungen sind indessen nicht von dem Privatinteresse des Nachbarn allein, sondern von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses abhängig gemacht, welches entweder hinsichtlich der Bodenkultur oder der Schifffahrt obwaltet (§§ 11, 13, 14 des Vorfluthsedikts). Die Verpflichtung entsteht erst durch vorgängige Feststellung der Verwaltungsbehörden (§§ 15 bis 20 a. a. O.), es wird in jedem Falle Entschädigung gewährt (§§ 11—14 a. a. O.) und der Betrag durch ein schiedsrichterliches Verfahren festgestellt (§§ 21—33 a. a. O.). Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) haben die vorstehend angeführten Bestimmungen insofern eine Ausdehnung erhalten, als die Entwässerung nicht nur mittelst offener Gräben, sondern auch vermittelst bedeckter Kanäle oder Röhren (Drains) bewirkt werden kann.

Durch § 68 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist die Beschlußfassung über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth dem Kreis- bezw. Stadtausschuß übertragen. Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 fgd. des Vorfluthsedikts ist auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113—116 Tit. 8 Th. I Allg. Landr. ausgedehnt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen das Urtheil der ersten Instanz sind die Rechtsmittel der Berufung an den Bezirksausschuß und der Revision an das Obergerverwaltungsgericht gegeben. Bestimmungen über die Bildung von Schiedsgerichten enthalten die §§ 69—71 des Zuständigkeitsgesetzes.

Soweit die Verhältnisse der Vorfluth auf privatrechtlichen Titeln beruhen, haben nach wie vor über dieselben die ordentlichen Gerichte zu befinden.

III. Die Unterhaltung der Wasserläufe.

Die Grundlage für die Unterhaltungspflicht der Gewässer in den alten Provinzen des Preussischen Staates bildet der § 10 des Vorfluthsedikts vom 15. November 1811, welcher bestimmt, daß derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räummung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung derselben

oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, ist der alleinigen Kognition der Polizeibehörden anheimgegeben.

Die Geltung des § 10 erstreckt sich auf alle natürlichen und künstlichen Wasserzüge,³⁾ sie hat aber zur Voraussetzung das Vorhandensein eines Unterhaltungspflichtigen. Die Frage, ob ein solcher vorhanden und wer als solcher zu betrachten ist, ist daher nach Maßgabe der allgemeinen und lokalen Bestimmungen für die verschiedenen Arten der Gewässer und wiederum für jedes einzelne derselben besonders zu prüfen.

Auszuscheiden sind hier zunächst die öffentlichen Ströme, für welche eine Unterhaltungspflicht weder für den Staat, noch für sonstige Personen allgemein gesetzlich begründet ist. Der Staat hat zwar nach § 38 Tit. 15 Th. II des Allg. Landrechts das Recht auf die Nutzungen der öffentlichen Ströme und ist nach § 79 Tit. 15 Th. II a. a. O. verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen, eine weiter gehende Unterhaltungspflicht besteht aber für ihn nicht.⁴⁾ Dieser anscheinende Mangel macht sich thatsächlich nicht geltend, weil der Staat der aus seinem Hoheitsrechte erwachsenden Verpflichtung zur Korrektur der öffentlichen Ströme in einer derart planmäßigen und technisch vollkommenen Weise genügt, daß damit auch allen anderen hinsichtlich der Räumung dieser Ströme bestehenden Interessen entsprochen wird.

Für die Privatflüsse trifft § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 die Bestimmung, daß die Uferbesitzer da, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein anderes vorschreiben, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet sind, als zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist. Unter den hier gemeinten Uferbesitzern sind diejenigen zu verstehen, denen in § 1 ein Nutzungsrecht gewährt wird. Steht ein Privatfluß im ausschließlichen Eigenthum eines dritten, so ist dieser räumungspflichtig.⁵⁾ Uferbesitzer sind die Eigenthümer der den Fluß begrenzenden Ufergrundstücke, nicht diejenigen, denen nur ein Nutzungsrecht an diesen Grundstücken zusteht.⁶⁾ Aus der Eigenschaft des Preussischen Staates als Rechtsnachfolger des im Wege der Eroberung in den Besitz des Weichselgebietes gelangten deutschen Ritterordens und der ebenso auf ihn gefolgten Polnischen Krone wird bei einer Reihe der Westpreussischen Privatflüsse das Alleineigenthum des Staatsfiskus von den Uferbesitzern herzuleiten versucht.

Gräben und Kanäle, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, sind der Regel nach in Gemäßheit des § 100 Tit. 8

³⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 30. Mai 1877 II 281.

⁴⁾ Vergl. Entsch. d. O. B. G. vom 30. Mai 1877 II 284, vom 20. Februar 1893 XXIV 253; vom 9. Novbr. 1896 Pr. Verm. Bl. Bd. XVIII 188 und Erlaß des Min. f. d. landw. Angef. vom 5. Dezember 1872 (Min.-Bl. f. d. i. B. von 1873 S. 45).

⁵⁾ Entsch. des O. B. G. vom 24. März 1886 XIII 323.

⁶⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 30. Juni 1889 XVIII 259.

Th. I Allg. Landr. von demjenigen zu unterhalten, auf dessen Grundstück sie sich befinden. Entscheidend ist die Thatfache des Eigenthums. Der Zweck und die Anlage des Grabens, sowie die Person des Anlegenden kommen hierbei nicht in Betracht.⁷⁾

Der Umfang der dem Pflichtigen aus § 10 des Vorfluthsedikts erwachsenden Pflicht bedarf insofern keiner Erläuterung, als dieselbe in der begrifflich nicht zweifelhaften Auskrautung besteht. Dagegen ist der Begriff der Räumung bei dem Mangel einer allgemein gesetzlichen Definition nach den in den einzelnen Theilen des Staates geltenden Spezialgesetzen zu beurtheilen.⁸⁾ Für das Weichselgebiet sind allgemeine Bestimmungen dieser Art nicht vorhanden. Im Allgemeinen bezw. in Ermangelung erweiternder oder einschränkender Sonderbestimmungen ist unter Räumung die Beseitigung der das normale Bett eines Wasserlaufs beengenden Hindernisse, sowohl der natürlich entstehenden (Versandung, Verschlammung, in den Fluß hineinragende Bäume u. s. w.) einschließlich der Alluvionen, soweit es die durch das Gesetz geschützten Interessen verlangen, als der vorsätzlich geschaffenen, wie der Abdämmung des Wasserlaufes⁹⁾ zu verstehen. Die Beseitigung einer Stauanlage fällt nicht unter den Begriff der Räumung,¹⁰⁾ auch nicht die Beseitigung der Eisdecke eines zugefrorenen Wasserlaufes.¹¹⁾ Als Räumung ist auch nicht eine Erweiterung des Wasserlaufes über sein normales Profil hinaus oder eine Verlängerung desselben anzusehen.¹²⁾ Das Gleiche gilt von einer Kanalisierung und von der Herstellung von Klärungs- und Desinfektionsanlagen.¹³⁾

Der Begriff der Räumung setzt voraus, daß der betreffende Wasserzug als solcher überhaupt noch besteht und kenntlich ist, die Wiederherstellung eines seit längerer Zeit bereits eingegangenen Wasserlaufes kann daher von der Polizeibehörde nicht gefordert werden. Auf der anderen Seite stehen Flüsse, die früher schiffbar gewesen sind, die Schiffbarkeit aber dauernd verloren haben, den übrigen Privatflüssen auch insofern gleich, als es sich um die Pflicht zu ihrer Räumung handelt.¹⁴⁾ Hinsichtlich des Zweckes, für welchen die Räumung verlangt werden kann, enthält der § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 insofern eine Beschränkung gegen § 10 des Vorfluthsedikts, als dieses die Forderung der Räumung auch im sanitären Interesse zuläßt, während die Räumungspflicht aus § 7 gesundheitspolizeilichen Rücksichten nur insoweit Rechnung tragen darf, als diese mit Verschaffung der Vorfluth zusammenfallen.¹⁵⁾

⁷⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 19. Oktbr. 1896, Pr. Verordn.-Bl. Bd. XVIII S. 108.

⁸⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 6. Febr. 1888 XVI 313 und Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, betreffend die Vorbeugung von Hochwasserschäden vom 23. Oktober 1897. — M. Bl. f. d. i. B. S. 279 — unter Nr. 3.

⁹⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 14. Novbr. 1878 IV 270; vom 6. April 1883 IX 257; vom 5. Januar 1891 XXI 310.

¹⁰⁾ Entsch. d. D. B. G. 27. März 1878 III 230.

¹¹⁾ Entsch. d. D. B. G. 20. März 1879 V 250.

¹²⁾ Entsch. d. D. B. G. 9. Februar 1878 III 217.

¹³⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 2. Januar 1888 XVI 321.

¹⁴⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 5. Januar 1898 XXXIII 301.

¹⁵⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 19. Mai 1884 XI 244.

¹⁶⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 3. Dezember 1885 XII 303.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, ihre auf die Räumung bezüglichen Anordnungen sowohl durch Verfügung im Einzelfall, wie durch Erlaß von Polizeiverordnungen vorzuschreiben. Hält sie es für erforderlich, eine Kartirung und Nivellirung eines Wasserlaufes als Unterlage für eine künftig zu treffende Räumungsanordnung ausführen zu lassen, so fallen die hierdurch erwachsenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.¹⁶⁾

Was den Schutz der Ufer angeht, so ist nach § 239 Tit. 9 Th. I des Allgem. Landr. jeder Uferbesitzer befugt das Ausreißen des Stromes durch zweckdienliche Uferbefestigungen zu verhindern.

Nach dem nur auf öffentliche Flüsse bezüglichen § 63 Tit. 15 Th. II des Allg. Landr. müssen „ordinäre Befestigungen“ der Ufer der Regel nach von den Ufereigenthümern unterhalten werden. Diese Vorschrift ist indessen von geringer Bedeutung, da sie sich nur auf bereits vorhandene Uferbefestigungen bezieht und der Uferbesitzer sich auch dieser beschränkten Verpflichtung dadurch entziehen kann, daß er den ihm gehörigen Uferstreifen derelinqürt. Bei der elementaren Gewalt des Hochwassers und der Eisgänge werden auch private Uferbesitzer selten in der Lage sein Schutzanlagen für ihre Grundstücke aus eigenen Mitteln zu errichten und zu erhalten und wird die Aufgabe den privaten Grundstücken bei Ausführung der Strombauten nach Möglichkeit einen nachhaltigen Schutz zu gewähren, immer mehr dem Staate oder größeren staatsseitig geregelten Verbänden zufallen.

Inwieweit bei Privatflüssen die Erhaltung und Wiederherstellung der Ufer von den Räumungspflichtigen als eine unter § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fallende Pflicht gefordert werden kann, hängt davon ab, ob die aus der Beschaffenheit des Ufers erwachsenen Unzuträglichkeiten sich als eine Vorfluthsbehinderung darstellen. Soweit dies der Fall ist, können auch vorbeugende Maßnahmen gefordert werden. Die Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Ufer behufs Abwendung von Hochwassergefahren und Ueberschwemmungen fällt nicht unter den Begriff der Räumungspflicht.¹⁷⁾ Die Wasserabführung darf auch bei den Privatflüssen durch Uferbauten nicht verschlechtert werden. (§ 99 Tit. 8 Th. I Allg. Landr.)¹⁸⁾

Besondere Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Unterhaltung der im Bereiche von Deichverbänden belegenen Wasserläufe. Schon die älteren Ordnungen und Willküren, welche die Deichverwaltung und Unterhaltung regelten, zogen auch die Hauptgräben in das Gebiet ihrer Wirksamkeit hinein. So behandelt die Damm-Ordnung für die Marienwerdersche Niederung vom 30. März 1755 im Kapitel VII die Wasserlosungen oder Hauptgräben und unterstellt diese der Aufsicht des Dammmeisters und der Aelterleute, welche sie zweimal im Jahre unter Zuziehung des Schulzen schauen und die Abstellung der

¹⁷⁾ Vergl. Erlaß des Minist. f. d. landw. Angel. vom 28. Septbr. 1856 (M. B. f. d. i. B. S. 264). Entsch. des D. B. G. vom 20. März 1879 II 250. Entsch. des D. B. G. vom 3. April 1882 VIII 223. Entsch. des D. B. G. vom 26. Juni 1897 (Pr. Verw. Bl. XIX S. 29).

¹⁸⁾ Runderlaß d. M. für Landw., Dom. u. Forsten, betr. die Vorbeugung von Hochwasserbeschäden, vom 23. Oktbr. 1897 (M. Bl. f. d. i. B. S. 279 unter Nr. 3).

vorgefundenen Mängel verfügen sollten. Die §§ 11, 12 und 15 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 bieten die Handhabe die Deichverbände außer zur Errichtung und Unterhaltung von Deichen auch zur Herstellung und Unterhaltung anderweiter mit den Deichen in unmittelbarem Zusammenhange stehender Sicherungs- und Meliorations-Anlagen zu verpflichten. Dem entsprechend werden auch in dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 mitgetheilten Normalstatut für künftig zu erlassende Deichstatute (G. S. S. 935) Bestimmungen über die Behandlung der in dem Deichbezirke vorhandenen Hauptgräben getroffen, deren Stellung unter Schau hierbei vorausgesetzt wird. § 2 a. a. O. nennt unter den von dem Verbande zu unterhaltenden Anlagen außer den Deichstrecken Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. s. w. § 19 a. a. O. schreibt vor, daß an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben zwei Fuß unbeackert und mit Weidevieh verschont bleiben müssen, (c) daß innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden dürfen (d) und daß die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben bei deren Räumung den ihnen eigenthümlich zufallenden Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und binnen der dort gesetzten Fristen bis auf eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen müssen. (e) Da die Bestimmungen des Normalstatuts nicht nur für neu zu errichtende Deichstatute obligatorisch sind, sondern auch bei der Umarbeitung der Statute vorhandener Verbände zu Grunde gelegt werden müssen, so finden sich die Vorschriften über die Unterhaltung und Aufsichtigung der wesentlichen Wasserzüge und Gräben innerhalb der Deichverbandsgebiete durch die Organe der Deichverbände in fast allen Statuten der letzteren.

Ein wesentliches Mittel für die Ueberwachung der nicht öffentlichen Gewässer bildet die regelmäßige Schau derselben durch ständige, mit wasserpolizeilichen Befugnissen ausgestattete Schaukommissionen.

Die Bestellung derselben gründet sich auf den § 78 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G. S. S. 376), welcher besagt:

„wo ein Bedürfniß dazu obwaltet wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen“.

Die auf dieser Grundlage zu erlassenden Lokalordnungen stellen Polizeiverordnungen dar, für ihren Erlaß sind daher gegenwärtig die Vorschriften der §§ 5 fgde. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) formell maßgebend. An die Stelle des im § 25 erwähnten Landraths ist die Ortspolizeibehörde getreten, Schauordnungen für mehrere Gemeinden erläßt der Regierungs-Präsident.

Den Schaurichtern steht eine selbständige Amtsgewalt zu, welche ihnen die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Räumungsanordnungen gewährt.¹⁹⁾

¹⁹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 28. Febr. 1895 XXVII 278. Min.-Erl. vom 23. Oktober 1897 (M. Bl. f. d. i. V. S. 279 unter Nr. 2).

Die Ausübung der wasserpolizeilichen Befugnisse der ordentlichen Ortspolizeibehörde kann an die gutachtlichen Aeußerungen von Schaukommissionen nicht gebunden werden.²⁰⁾

Das Verfahren, welches hinsichtlich der Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde, die sich auf die Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen bezw. auf die Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten beziehen, Platz greift, wenn die Inanspruchgenommenen gegen dieselben Einspruch erheben, hat seine Regelung in § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gefunden. Der als Rechtsmittel zulässige Einspruch findet binnen zwei Wochen an die Wasserpolizeibehörde statt, welche die angefochtene Anordnung erlassen hat. Diese hat über den Einspruch zu beschließen, ihr Beschluß kann mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Klage ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angeforderten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Wird ein Drittverpflichteter nicht benannt bezw. beklagt, der Kläger hat aber keine sonstigen gegen die Zuständigkeit der Behörde oder die Nothwendigkeit der Räumung u. s. w. gerichteten Einwendungen geltend gemacht, so muß die Abweisung der Klage ausgesprochen werden. Verpflichtungen eines Dritten, welche lediglich privatrechtlicher Natur sind, begründen keine Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur einen eventuell im Prozeßwege vor den ordentlichen Gerichten durchzuführenden Anspruch auf Schadenersatz.²¹⁾ Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben oder sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Polizeibehörden sind nicht zuständig, die Räumung von Wasserläufen im Interesse der Schifffahrt aufzugeben,²²⁾ sie sind auch nicht befugt, die streitige Räumungslast unter den Betheiligten für die Zukunft zu vertheilen,²³⁾ vielmehr kann die Räumung stets nur für den Einzelfall angeordnet werden.²⁴⁾ Führt eine polizeiliche Räumungsanordnung in Folge ihrer Ausführung den Grundstücken dritter Personen Wasser zu, so sind auch diese zur Anfechtung auf dem Wege des § 66 berechtigt.²⁵⁾ Die Klagen der bei der Erhaltung der Vorfluth Betheiligten gegen die zur Grabenunterhaltung Verpflichteten können keine Entscheidung der Frage, ob und wie zu räumen ist, erzielen, sondern nur auf die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Räumungsverpflichtung gerichtet werden, da die Entscheidung darüber, ob und wie geräumt werden muß, dem polizeilichen Gebiete angehört.²⁶⁾ Die Klage geht auch nicht gegen denjenigen, der ein zu beseitigendes Abflußhinderniß hergestellt hat.²⁷⁾

²⁰⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 9. Juli 1894 XXVI 249.

²¹⁾ Vergl. Entsch. d. D. V. G. vom 29. Oktober 1894. Nr. III 1175.

²²⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 30. Mai 1877 II 281.

²³⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 29. September 1885 XII 305.

²⁴⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 9. Juli 1894 XXVI 249.

²⁵⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 9. Februar 1878 III 217.

²⁶⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 4. Mai 1893 XXV 282.

²⁷⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 3. Oktober 1895 XXVIII 273.

Die Bestimmung in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, wonach bei einem Streit über die Räumungspflicht unter den Beteiligten die Räumung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes zu bewirken ist, ist durch den § 66 aufgehoben. Auf den Besitzstand kommt es nicht an und eine vorläufige Verpflichtung zur Räumung mit Rücksicht auf denselben giebt es nicht mehr.²⁸⁾

Auf öffentliche Flüsse bezieht sich der § 66 überhaupt nicht, ihre Räumung kann daher auch nicht auf Grund dieses Paragraphen dem Fiskus gegenüber erzwungen werden.²⁹⁾

Nicht unter die Bestimmungen des § 66 fallen nach Absatz 6 desselben die Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes. Diese Ausnahmebestimmung unterstellt indessen die innerhalb eines Deichverbandsgebietes vorhandenen Gewässer der bezeichneten Art nicht schlechthin lediglich wegen ihrer Belegenheit der Zuständigkeit der mit der Ausübung der örtlichen Deichpolizei betrauten Organe des Deichverbandes. Es gilt dies vielmehr nur für diejenigen Wasserläufe, deren Unterhaltung und Beaufsichtigung durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften ausdrücklich den Organen des Deichverbandes zugewiesen ist.³⁰⁾ (Siehe das Nähere unter „Deichbauten“.)

IV. Die Schutz- und Regulirungsbauten.

Das Allgemeine Landrecht stellt in § 79 Tit. 15 Th. II den Satz auf, daß der Staat gegen die ihm zukommende Nutzung der schiffbaren Gewässer verpflichtet ist, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen. Diese Bestimmung formulirt lediglich eine dem Staate aus seiner Landeshoheit begriffsmäßig zufallende Aufgabe, ein im Wege polizeilicher Anordnung oder gerichtlicher Klageanstellung verfolgbares Recht erwächst — von besonderen Titeln abgesehen — aus § 79 für einen Dritten nicht, es steht nur negativ fest, daß anderweite Personen oder Verbände nach allgemeiner Rechtsregel für die Regulirung der öffentlichen Ströme nicht in Anspruch genommen werden können.³¹⁾ Die Strompolizei ist Sache der Landespolizeibehörde, welche auch für die Ueberwachung der öffentlichen Ströme in gesundheitspolizeilicher Beziehung, die Fernhaltung der dem Publikum nachtheiligen Verunreinigungen und die Bestimmung über die Benutzung der Ströme zur Aufnahme unreiner Abflüsse zuständig ist. Die Durchführung der Strom- und Ufer-Bauten im Wege der Aufstellung systematischer Regulirungspläne hat erst seit dem Ende der siebziger Jahre begonnen; die Grundlage für die Regulirung der Weichsel und die Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel bilden die nachstehenden, dem Landtage der Monarchie vorgelegten Denkschriften, in welchen die betreffenden,

²⁸⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 25. September 1897 XXXII 266.

²⁹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 20. Februar 1893 XXIV 250.

³⁰⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 20. Februar 1893 XXIV 250, vom 19. September 1895 XXVIII 262, vom 13. Januar 1896 XXIX 272.

³¹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 26. September 1888 XVII 291.

in die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Bauverwaltung eingestellten Positionen näher begründet werden.

Es sind dies für die Weichsel:

1. Die am 3. November 1879 übersandte Denkschrift vom Oktober 1879, betreffend die Regulirung der Weichsel, der Oder, der Elbe, der Weser und des Rheins (Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Ber. 1879—80 Bd. 1 S. 601).
2. Die am 29. Januar 1894 übersandte Denkschrift vom Dezember 1893, betreffend die für die Vollendung der planmäßigen Regulirung der größeren schiffbaren Ströme und Flüsse in Preußen erforderlichen weiteren Aufwendungen (Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Ber. 1893—94 Bd. 2 S. 619).
3. Die am 5. Januar 1900 übersandte Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind (Nr. 19 der Drucksachen des A. H.).

In der ersterwähnten Denkschrift wird ausgeführt, daß mit der eigentlichen Regulirung einzelner Stromstrecken innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder erst seit dem Jahre 1832 vorgegangen ist und daß die von da ab bis zum Ende des Jahres 1875 ausgeführten Arbeiten einen Kostenaufwand von rund 6 Millionen Mark erfordert haben. In diesem Betrage sind die etwa 4 Millionen Mark ausmachenden Kosten nicht mit einbegriffen, welche während dieser Zeit für die Unterhaltung der angelegten Werke, für Beseitigung der Schiffahrtshindernisse u. s. w. verausgabt worden sind. Die Minimal-Fahrwassertiefe der regulirten Strecken wurde während dieser Arbeitsperiode um reichlich 0,2 m vergrößert. Für die völlige Regulirung der in dem Regierungsbezirk Marienwerder gelegenen Weichselfstrecke wurde eine Gesamtsumme von 8 500 000 Mark als erforderlich bezeichnet und eine Bauzeit von 14 Jahren vorausgesetzt. Das Ziel der Regulirung stellte sich als die Ausbildung einer durchgängig geringsten Fahrwassertiefe von 1,67 m, bei einem Wasserstande von 0,50 m über Null des Pegels zu Kurzebrack dar. Die für die Arbeiten im Regierungsbezirk Marienwerder bestimmte Summe war bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1890—91 ganz zur bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt.

Im Laufe der erwähnten Bauperiode war indessen die Ausführung eines Durchstiches durch die Binnennehrung unterhalb des Danziger Hauptes endgültig festgesetzt und nunmehr auch ein Regulirungsplan für die Gethheilte Weichsel bis zum Danziger Haupt und für die Nogat bis zur Einlage aufgestellt worden. In einem dem Etat der Bauverwaltung für das Etatsjahr 1886/87 beigegebenen Nachtrage zu der Denkschrift von 1879 wurden die Kosten für den Ausbau dieser Stromstrecke auf 6 892 000 Mk. angegeben, in welcher Summe jedoch 350 000 Mk., welche im Jahre 1885/86 hierfür aus dem Ordinarium bereits in Verwendung waren, mit einbegriffen erschienen, so daß nur noch 6 542 000 Mk. bereitzustellen blieben. Geplant wurde die Einschränkung der Gethheilten Weichsel bis auf 250 m und der Nogat bis auf 125 m Breite bei

Mittelwasser. Für die Regulirung der Getheilten Weichsel und der Nogat im Regierungsbezirk Danzig wurden bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1892/93 in den außerordentlichen Ausgaben zusammen 6 300 000 Mk. zur Verfügung gestellt; wirklich verausgabt waren bis zum 31. März 1893 für die Regulirung der Weichsel und der Nogat — abgesehen von den 1885/86 aus dem Ordinarium entnommenen 350 000 Mk. — rund 14 774 000 Mk.

Unabhängig hiervon wurde die Staatsregierung durch das Gesetz, betreffend die Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat, vom 20. Juni 1888 (G. S. S. 251) zur Ausführung nachstehender Anlagen ermächtigt:

- a) Herstellung eines Durchstichs für den Weichselstrom durch die Danziger Binnennehrung auf der Linie Einlage—Östsee nebst Bedeichung und Molenanlagen, sowie Molen- und Dünenbauten zur dauernden Offenhaltung der Mündung der Danziger Weichsel bei Neufähr,
- b) Schiffahrtsanlagen zur Verbindung des Durchstichs mit der Danziger Weichsel,
- c) Durchdeichung der Danziger Weichsel und Zurücklegung der Stromdeiche des linken Weichselufers bis zur Gemlitzer Wachtbude aufwärts,
- d) Durchdeichung der Elbinger Weichsel mit Anschluß an den rechtsseitigen Durchstichsdeich und die Stromdeiche des Großen Marienburger Werders,
- e) Herstellung eines Eiswehres in der oberen Nogat bei Kittelsfähre.

Der Höchstbetrag der für diese Anlagen zur Verfügung gestellten Mittel war auf 20 Millionen Mark bemessen, die Ausführung indessen in § 2 des Gesetzes an die Bedingung geknüpft, daß durch einen auf Grundlage des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 gebildeten Deichverband die Aufbringung eines Kostenbeitrages von 7 230 000 Mk. und, die Uebernahme der künftigen Unterhaltung der unter a, c und d aufgeführten Anlagen sicher gestellt werde. Dieser Bedingung ist durch die Errichtung des Weichsel-Nogat-Deichverbandes genügt, dessen Statut unter dem 20. Juni 1889 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. (Außerordentliche Ausgabe des Amtsbl. d. Reg. zu Danzig vom 24. Juni 1889.)

Mit Rücksicht auf die umfangreiche und eigenartige Aufgabe, welche der Bauverwaltung durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 erwuchs, wurde die Ausführung derselben durch das erwähnte Statut (§ 4) einer besonderen, unter der Oberleitung und Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen stehenden Behörde übertragen, welche die Bezeichnung: „Ausführungs-Kommission für die Regulirung der Weichselmündung“ erhielt und sich aus einem königlichen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, einem königlichen Baubeamten und den Deichhauptleuten und Deichinspektoren der den Weichsel-Nogat-Deichverband demnächst bildenden drei Sonderverbände — des Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverbandes — zusammensetzte. Die Kommission ist auch gegenwärtig noch in Wirksamkeit. (Vergl. den Abschnitt Deichbauten.)

Während das in der Denkschrift für 1886/87 für den Regierungsbezirk Danzig in Aussicht genommene Ziel bis zum Schlusse des Jahres 1893 durchweg erreicht wurde, erwies sich für die Strecke innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder eine insbesondere durch den verwilderten Zustand der russischen

Weichselfstrecke erforderlich gewordene Nachregulirung mit einem Kostenaufwande von insgesammt 11 960 000 Mk. als unerlässlich, woneben noch für ein entlang der Budenkampe an der Mogat geführtes Deckwerk 85 000 Mk. besonders bewilligt wurden.

Die Wiederherstellung der durch den schweren Eisgang im Frühjahr 1897 außergewöhnlich beschädigten Uferwerke der Weichsel und Mogat hat einen außerordentlichen Zuschuß von 1 560 000 Mk. erforderlich gemacht, der auf die Statsperiode 1898/1900 vertheilt ist.

Die durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 in Aussicht genommenen Arbeiten sind bis auf die Herstellung des Eiswehres ausgeführt. Bezüglich der weiter geplanten Arbeiten darf auf die Denkschrift vom 5. Januar 1900 Bezug genommen werden.

Wenngleich die Aufgabe des Staates hinsichtlich der öffentlichen Ströme gesetzlich auf die Erhaltung und Förderung der Schiffbarkeit beschränkt ist, so ist es selbstverständlich, daß bei der Ausführung der Strombauten auch die Interessen der anliegenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden, Fischer und sonstiger Betheiligter nicht nur geschont, sondern auch soweit angänglich gefördert werden. Auf der anderen Seite ist die Strombauverwaltung hinsichtlich der Art und des Umfanges der Regulirungen völlig unabhängig, dieselben erfolgen lediglich nach dem Ermessen der Staatsregierung.

Vorschriften allgemeiner Art, durch welche die Gemeinden oder weitere Kommunalverbände ihrerseits zur Ausführung von Wasser- und Uferbauten am Strome verpflichtet werden, bestehen für das Weichselgebiet nicht. Ebenso wenig sind dieselben zu Aufwendungen oder Beiträgen für derartige Regulirungen verbunden, was indessen ein Hand in Hand gehen des Staates mit der Provinz oder sonstigen Kommunalverbänden unter finanzieller Betheiligung der letzteren mit Rücksicht auf bei ihnen obwaltende Sonderinteressen nicht ausschließt. Beispielsweise hat die Westpreussische Provinzialverwaltung für die Strombauten in der Münsterwalder Niederung einen erheblichen Kostenbeitrag beigesteuert, weil diese gleichzeitig der Sicherung einer am Strome entlang führenden Provinzialchauffee zu Gute kamen.

Die Grundlage für die Thätigkeit des Staates bei der Regulirung der öffentlichen Ströme bildet das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 (G. S. S. 333). Nach § 2 a. a. O. sind vor Feststellung der nicht bereits früher endgültig festgestellten Pläne oder vor der Abänderung endgültig festgestellter Pläne die Betheiligten zu hören. Ihre Anhörung kann unterbleiben, wenn die Ausführung der Regulirung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann. Die Anhörung der Betheiligten — Uferanlieger, Fischereiberechtigte, Deichinteressenten u. s. w. — erfolgt unmittelbar nach Aufstellung des Projekts durch den Lokalbaubeamten. Beschränkt sich der Kreis der Interessenten nicht auf einzelne bestimmte Personen, so muß eine öffentliche Bekanntgebung des Termins zur Vorlage der Regulirungspläne und Geltendmachung etwaiger Einsprüche stattfinden. In der Bekanntmachung ist zugleich eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Pläne beim Lokalbaubeamten

eingesehen und Einsprüche schriftlich eingereicht werden können. Ueber den Verlauf des Termins ist eine amtliche Verhandlung aufzunehmen und nebst den Unterlagen und einer Begutachtung etwa erhobener Einwendungen bei Ueberreichung der Regulierungspläne der Revisionsbehörde vorzulegen.³²⁾ Die Verhandlung hat den Zweck, Bedenken festzustellen, welche nach der besonderen praktischen Kenntniß der mit den Verhältnissen der fraglichen Stromstrecke durch langjährigen Aufenthalt besonders vertrauten Personen den geplanten Maßnahmen gegenüber obwalten und weiter die Art und den Umfang etwaiger Entschädigungsansprüche klar zu legen.

Einen Anspruch auf Berücksichtigung der geltend gemachten Einwendungen besitzen die Gehörten nicht, wegen Einziehung und Beeinträchtigung ihrer Privatrechte steht ihnen lediglich ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Ersatzanspruch zu.³³⁾

Eine Verpflichtung des Staates, für die Regulierung der nicht öffentlichen Flüsse einzutreten, besteht für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts nicht. Der Staat kann sich indessen der Aufgabe nicht entziehen, den Schäden der Landwirtschaft durch die mangelhafte Pflege und den verwilderten Zustand der Privatflüsse da entgegenzutreten, wo die noch nicht schiffbaren Flüsse nach ihrer räumlichen Ausdehnung und Gewalt für ihre Korrektur Maßnahmen erfordern, deren Kosten die Leistungsfähigkeit der Anlieger weit übersteigen oder wo an sich unbedeutende Wasserläufe in Folge besonderer Verhältnisse ebenso verheerend wirken, wie sie schwer in Schranken zu halten sind, wie dies beispielsweise bei den schlesischen Bergflüssen der Fall ist. (Vergl. die Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Flußregulirungen im Interesse der Landeskultur, vom 26. November 1882, Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Per. 1882/83 Bd. 1 S. 93.) Ein Vorgehen nach dieser Richtung hin bedingt bei dem Mangel allgemeiner diesbezüglicher Rechtsvorschriften immer den Erlass eines Spezialgesetzes oder die Einstellung entsprechender Aufwendungen in den Etat.

V. Die Deichbauten.

1. Ältere Verordnungen und Gesetze.

Dieselbe Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, welche dem Deutschen Orden das Schwert in die Rechte gab, um sich seiner Feinde zu erwehren, Land und Leute zu schützen und seine Herrschaft weiter auszudehnen, zwang dem Weichselkolonisten den Spaten in die Hand zur Sicherung von Haus und Hof, zur Erhaltung des dem Strome abgerungenen Grundbesizes und zur Gewinnung neuer Besiedelungs- und Bewirthschaftungsflächen.

Der Deutsche Orden wußte die hohe Bedeutung der Deichbauten für das Weichselgebiet voll zu würdigen und diese dadurch zu fördern, daß er bei dem

³²⁾ Vergl. die Ausführungs-Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1883 (M. Bl. f. d. i. B. S. 237).

³³⁾ Vergl. auch Mahraun, „Das Strombauverwaltungs-gesetz“.

Deichbau und der Vertheilung der Deichlasten von dem deutschrechtlichen Grundsatz der allgemeinen Deichpflicht ausging, nach welchem jedes kulturfähige und durch die Eindeichung geschützte Grundstück zur Unterhaltung der schützenden Deiche und ihrer Nebenanlagen gehalten war, ohne Rücksicht auf die Person seines Besitzers und die rechtliche Natur der demselben über dies Grundstück zustehenden Verfügungsbefugniß.

Zahlreiche, einzelnen Ortschaften und Grundbesitzern ertheilte Privilegien enthalten auch Bestimmungen hinsichtlich der Deichlasten, zumeist jedoch nur in den Fällen, in welchen eine Abweichung von der allgemeinen Deichpflicht zu Gunsten des Beliehenen festgesetzt werden sollte. Auch die Gestaltung und Verwaltung der einzelnen Deicheinrichtungen wurde von den Beamten des Ordens überwacht und beeinflusst. Beispielsweise ist das demnächst von Sigismund III. von Polen unter dem 11. August 1593 bestätigte Statut über die Dammverfassung des Gr. Marienburger Werders, welches 1461 von den Deichgeschworenen aufgesetzt wurde, von dem Ordensvogt zu Leske genehmigt.

Im Uebrigen entwickelte sich das Deichwesen unter der Ordensregierung in sehr verschiedener Weise, theilweise nahm sich erstere der Deichbauten selbst an, theilweise trafen die größeren Städte für die Bedeichung ihres den Stromangriffen ausgesetzten Gebietes selbständig Fürsorge, theilweise vereinigten sich Ortschaften des platten Landes zu Sammtgemeinden, einzelne Grundbesitzer zu Deichsozietäten behufs gemeinschaftlicher und einheitlicher Sicherung ihrer Ländereien.

Innerhalb der eingedeichten Bezirke stellte sich das Bedürfniß heraus, auch zur Abführung des Binnenwassers bestimmte Anstalten zu schaffen und zu unterhalten. Der Orden ließ nach dieser Richtung hin den Interessenten freieren Spielraum und es bildeten sich zumeist im Anschluß an die vorhandenen Deicheinrichtungen Schlickanstalten, für deren Erhaltung Schlicksozietäten Sorge trugen.

Dieser Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse entsprechend, entstand für die Bezirke der Deich- und Schlicksozietäten ein eigenartiges, auf Privilegien, Gewohnheiten und geschriebenen Bestimmungen beruhendes Recht, welches in einzelnen Fällen zusammengestellt wurde und die landesherrliche Bestätigung erhielt. So war es der Fall mit der sogenannten Landtafel des großen Danziger Werders, welche 1526 Namens des Polnischen Königs bestätigt wurde. Da, wo die Deichsozietät mit den kommunalen Verbänden zusammenfiel, fanden die auf das Deichrecht bezüglichen Vorschriften in die Ordnungen der letzteren Aufnahme. Die Dorfsordnung des Ellerwaldes, welche am 3. Mai 1623 von dem Rath zu Elbing erlassen und im Jahre 1754 revidirt ist, bezeichnet es in Kapitel 2 Artikel III als das Amt der Schulzen und Rathleute, „auf die allgemeine Wirthschaft des Dorffs, als Thämme, Ufer, Häupter, Mühlen, Schleusen, Graben, Brücken, Trifften und was dem anhängig“ fleißige Aufsicht zu haben und alles im richtigen und fertigen Stande zu erhalten. Kapitel 5 enthält unter der Ueberschrift „Von Mühlen, Schleusen, Graben und Thämmen“ die besonderen Vorschriften über die abzuhaltenden Schauen und die im Anschluß an dieselben zu treffenden Maßnahmen. Den Anhang zu dieser Ordnung bildet

die „Revidirte Thamm- und Eißwach-Ordinance vom Jahre 1743“ (abgedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen Band II Seite 42 flgde.). In einzelnen Dammsfozietäten trugen die Statuten die Form von Verträgen, in noch anderen, wie der Schweker, Graudenzer und Mewer Niederung, waren bis in die neueste Zeit geschriebene Ordnungen nicht vorhanden.

Eine allgemeine Strom-, Deich- und Uferordnung fehlte bis zum Erlaß des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 für das Weichselgebiet; die „erneuerte und verbesserte Dammordnung zur Unterhaltung der Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung“ vom 30. März 1755³⁴⁾ hatte nur für einen kleinen Theil der Weichselniederungen Geltung.³⁵⁾ Dieselbe geht davon aus, daß das Geld zum Dammbau aus der Königlichen Kasse hergegeben und daß, so lange dieser Zustand dauert, auch die gesammte Verwaltung seitens der Königlichen Beamten geführt wird. Die Bestellung des Dammmeisters und des Bauschreibers ist Sache des Staates, ersterer erwählt die Aelterleute, die ebenso wie die Dorfschulzen zu den Schauen zu erscheinen haben. Der einen Schau wohnt der Ober-Deichinspektor bei, bei städtischen Dämmen ist der Magistrat zuzuziehen. Die technische Leitung führt der Ober-Deichinspektor; einmal im Jahre hat der Departementsrath den Damm zu bereisen und kleine Mängel alsbald selbst abzustellen; alle wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere die Genehmigung des jährlichen Arbeitsplanes sind Sache der Krieges- und Domänen-Kammer.

Die Leistung des Staates beschränkte sich im Wesentlichen auf die Beschaffung von Holz und Faschinen und die Bestreitung der Verwaltungs- und der technischen Kosten. Die Erde mußte von den anliegenden Interessenten hergegeben, von ihnen auch die nöthigen Sand- und Spanndienste geleistet werden. Letztere waren Gemeindsache. Bei gänzlichem Einsturz sollte auch die Erde bezahlt werden und die gesammte Niederung für die Anfuhr eintreten.

In Kapitel III war das Verfahren bei Eisgang und Hochwasser geregelt, in Kapitel IV vorgeschrieben, was bei Deichbrüchen und Einstürzen zu veranlassen sei. In Kapitel V waren die Bestimmungen über die Weidenkultur im Außendeich enthalten, während nach Kapitel VI eine zur Unterhaltung des Dammes dienende Pfahlkasse durch regelmäßige Beiträge der Interessenten gebildet werden sollte. Aus dem Bestande dieser Kasse sollte dem Dammmeister ein Theil des Gehalts gewährt, auch bei bestimmten Veranlassungen Diäten an die Aelterleute gezahlt werden. Kapitel VII enthielt die Vorschriften über die „Wasserlosungen oder Hauptabzugsgräben“.

2. Deichgesetz vom 28. Januar 1848.

Die Grundlage für das neuere preußische Deichrecht bildet das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54). In demselben wird unterschieden zwischen den Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören und

³⁴⁾ Abgedruckt bei Rabe: Sammlung Preussischer Gesetze B. I Abth. II S. 431.

³⁵⁾ Vgl. Leman a. a. O. Th. II S. 63.

denjenigen, welche zu einem solchen Verbande vereinigt sind. Hinsichtlich der ersteren verfolgt das Gesetz einen doppelten Zweck: es verhindert die Errichtung solcher Deichanlagen, welche einen schädigenden Einfluß auf die Hochwasser- verhältnisse üben können und sichert die Wiederherstellung derjenigen verfallenen oder zerstörten Deiche, deren Erhaltung im Interesse der Abwendung oder Beschränkung von Hochwassergefahren liegt. In formeller Beziehung werden die beiden Deichgruppen insofern verschieden behandelt, als die Befugnisse der Regierung bezüglich der zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche durch § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf den Bezirksausschuß übertragen worden sind, während für die Deichverbände der Regierungspräsident nach wie vor zuständig geblieben ist. Nach § 97 des Zuständigkeitsgesetzes können indessen Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen übertragen sind, den Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden.

§ 1 des Deichgesetzes bestimmt ganz allgemein, daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nur mit ausdrücklicher Genehmigung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden dürfen. Auf Maßregeln dieser Art, welche in Nothfällen und nur für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf Privatflüsse und nicht nur auf große Binnen- und Niederungsflüsse, die wiederholt und regelmäßig zu bestimmten Jahreszeiten anwachsen und Ueberschwemmungen verursachen, sondern auch auf Gebirgswässer, die zeitweise, wenn auch in größeren Zwischenräumen, so doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit aus ihren Ufern treten und einen Landstrich unter Wasser setzen. Eine Beschränkung des Inundationsgebietes ist vorhanden, wenn die Erhöhung der Erdoberfläche einen Raum bedeckt, den sonst das aus den Ufern tretende Wasser einnimmt.³⁶⁾

Unter den deichähnlichen Erhöhungen der Erdoberfläche sind nicht nur aus Erde bestehende, technisch nach Art der Dämme hergestellte Vorrichtungen zu verstehen, sondern alle natürlichen oder künstlichen Erhöhungen, die dem Andrängen des Wassers deichartig entgegenstehen und seine Ausbreitung beschränken. Zweifelhast kann es sein, ob unter den Begriff auch Gebäude fallen. Jedenfalls sind in denselben Mauern, Brückenpfeiler, Zäune und dergleichen einzurechnen.³⁷⁾

Die bloße Wiederherstellung ganz oder theilweise zerstörter Anlagen, die bereits vor Erlaß des Deichgesetzes bestanden oder später die vorgeschriebene Genehmigung erhalten haben, bedarf keiner Genehmigung auf Grund des § 1 a. a. O.

³⁶⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 10. März 1892 XXIII 249.

³⁷⁾ Vergl. Rundverfügung des Ministers für Landwirtschaft u., der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 30. August 1897, M. Bl. f. d. i. B. S. 191.

Bauliche Anlagen sind überdies nach Maßgabe des lokalen Baurechts von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig, bei deren Nichteinholung erforderlichen Falles die Abänderung oder Beseitigung der Baulichkeiten auf Grund der §§ 71, 72 Tit. 8 Th. I Allg. L. R. polizeilich veranlaßt werden kann.

Unberührt bleibt auch die auf § 10 Tit. 17 Th. II Allg. L. R. gegründete Berechtigung der Ortspolizeibehörden einer unmittelbaren Gefahr gegenüber die Beseitigung oder Umgestaltung schädigender Anlagen mit den ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Wer den Bestimmungen des § 1 des Deichgesetzes zuwiderhandelt, kann nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 150 Mk. bestraft und, wenn erforderlich, von dem Regierungspräsidenten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.³⁸⁾

Der Genehmigung durch den Bezirksauschuß hat die Anhörung der Beteiligten voranzugehen; ist der betheiligte Interessentenkreis nicht genau zu begrenzen, so hat ein öffentliches Aufforderungsverfahren in der durch § 2 a. a. O. vorgeschriebenen Form stattzufinden.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung ist nach § 3 a. a. O. zu versagen, wenn nach dem Urtheile des Bezirksauschusses das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksauschusses geht nach § 96 des Zuständigkeitsgesetzes an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Wiederherstellung schon vorhandener zum Schutze der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deiche, welche ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört sind, kann durch den Bezirksauschuß gefordert werden, der in Ansehung der Deiche dieser Art auch die Maßregeln vorschreiben darf, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern (§ 4 a. a. O.). Dieselbe Behörde ist ermächtigt, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Deiche Verpflichteten hierzu durch Exekution anzuhalten. Ist es ungewiß oder streitig, wer als Pfllichtiger anzusehen ist, so kann der Bezirksauschuß nach § 6 a. a. O. die nothwendigen Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat. Ist dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig, so können die Grundbesitzer, deren Grundstücke nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden, und wenn diese Ermittlung der Sachlage gegenüber zu langwierig sein sollte, die sämtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirk der Deich belegen ist, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zu den nöthigen Leistungen angehalten werden. Das Weitere hinsichtlich der Durchführung dieses Verfahrens, der Beschwerdeerhebung der Herangezogenen und die Geltendmachung der diesen zustehenden Ersatzansprüche gegen die eigentlich Verpflichteten im Rechtswege enthalten die §§ 7 und 8 a. a. O. in Verbindung mit § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und den §§ 51 und 122 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

³⁸⁾ Zuständig ist der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde. Entsch. d. O. B. G. vom 8. Oktober 1885 und 3. März 1890 XII 321 bezw. XIX 305.

Die dem Bezirksausschuß durch § 4 des Deichgesetzes ertheilte Befugniß erstreckt sich nur auf Deiche im technischen Sinne dieses Wortes, nicht aber auch auf deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche. Beispielsweise findet § 4 auf Dammwege, deren Herstellung lediglich durch das Verkehrsinteresse behufs Sicherung des Weges gegen Zerstörung hervorgerufen war, keine Anwendung³⁹⁾.

3. Die Deichverbände.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Einzelne nur selten in der Lage sein wird, sich aus eigener Kraft durch Deichbauten gegen die Hochfluthen zu schützen und daß insbesondere an den großen Strömen Anlagen dieser Art mit einem die Kraft und das Vermögen des Einzelbesizers übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind. Der Schwerpunkt des Deichwesens hat daher von jeher in größeren Vereinigungen gelegen, welche der Eigenart der Verhältnisse entsprechend in den verschiedenen Landestheilen eine besondere Ausgestaltung erfahren haben. Gemeinjam war allen diesen Verbänden seit alter Zeit der Grundsatz, daß die Deichlast an der geschützten Scholle haftet und eine mehr oder weniger ausgebildete Organisation der Ueberwachung und gegenseitigen Hülfeleistung.

Die Rechtsverhältnisse der zahlreichen, aus einer Jahrhunderte langen Entwicklung hervorgegangenen Deichsozietäten des Weichselgebietes hatten durch das Westpreussische Provinzialrecht keine Veränderung erfahren. § 71 a. a. O. bestimmte, daß es in Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden behalten solle und enthielt im Uebrigen nur in den §§ 43, 44 Bestimmungen über die Deichpflicht der Kirchen- und Pfarrgrundstücke. Auch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 ließ in § 23 die bei seiner Publikation vorhandenen Deichordnungen und Statute in Kraft, behielt jedoch für alle diejenigen, bei denen es erforderlich erscheinen sollte, eine Revision vor. Die Abänderung und Aufhebung sollte nur unter landespolizeilicher Genehmigung erfolgen dürfen, ist aber in diesem Falle auch an keinerlei Beschränkungen gebunden. Dementsprechend haben im Laufe der Zeit bei einer großen Anzahl der bestehenden Sozietäten derartige Revisionen stattgehabt, so daß das durch das Deichgesetz geschaffene Deichrecht auch bei den vorhandenen Verbänden Eingang gefunden hat.

Obligatorisch sind die Bestimmungen des letzteren für alle seit seinem Inkrafttreten gebildeten Deichgenossenschaften; für die Abfassung der unter seiner Herrschaft errichteten Statuten sind die „Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute“ insofern maßgebend, als dieselben nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden sollen und in diese nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten und etwaige durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Abänderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ aufgenommen werden dürfen. Nach § 1 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die

³⁹⁾ Vergl. Entsch. des D. V. G. i. S. der Gemeinde Nieder-Leppersdorf gegen den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kreppelhof vom 15. Juni 1899. J. N. IV C. 70/99.

Amtsblätter, vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) sind die Statuten der Deichverbände und gebotene Abweichungen von dem Musterstatut der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung, sowie die auf die Genehmigung dieser Statuten bezüglichen landesherrlichen Erlasse mit rechtsverbindlicher Kraft durch die Amtsblätter bekannt zu machen.⁴⁰⁾

Nach § 11 des Deichgesetzes sollen die Besitzer der in einem Ueberschwemmungsgebiet belegenen Grundstücke Zwecks gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlichen Deiche und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationswerke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Die Fälle, in welchen eine solche Vereinigung insbesondere herbeizuführen ist, sind in § 12 des Näheren dargelegt. Auch bereits bestehende Deichverbände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse hinsichtlich der Erhaltung ihrer Deiche obwaltet, können mit landesherrlicher Genehmigung nach § 14 a. a. O. zu einem Deichverbande vereinigt oder einer gemeinsamen Deichverwaltung unterstellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Brüchen oder außerordentlichen Beschädigungen ihrer Deiche verpflichtet werden.

Der Widerspruch der Betheiligten, welche vorgängig zu hören sind, steht der Deichverbandsbildung nicht im Wege. Die Verhältnisse jedes Verbandes sind durch ein landesherrlich zu vollziehendes Statut zu regeln, in welchem über die in § 15 des Deichgesetzes bestimmten Punkte⁴¹⁾ Festsetzung zu treffen ist.

Das Verfahren bei der Bildung von Deichverbänden richtet sich nach der von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassenen Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850⁴²⁾, welche insbesondere auch anordnet, welche Unterlagen von dem hierfür zu bestellenden Kommissar zu beschaffen sind, um den Umfang des Eindeichungsgebietes und die darin bereits vorhandenen Schutzanlagen, die Nothwendigkeit der Eindeichung, den allgemeinen Plan für dieselbe und die durch seine Ausführung voraussichtlich erwachsenden Kosten ersehen zu lassen. Die Prüfung der Unterlagen, bei welcher die Interessen der Landeskultur, der Schifffahrt und der Strompolizei zu berücksichtigen sind, sowie die Einholung der Genehmigung der zuständigen Minister zu der

⁴⁰⁾ Vergl. Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung, vom 28. März 1811 (G. S. S. 165.)

⁴¹⁾ Es sind dies:

- a) Der Umfang des Sozietätszweckes,
- b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
- c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
- d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
- e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,
- f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
- g) die Folgen der Ausdeichung.

⁴²⁾ Greiff, „Die Preussischen Gesetze über Landeskultur etc.“ Breslau 1866 S. 616 flg.

Verhandlung mit den Betheiligten liegt dem Regierungspräsidenten ob, der auch über die im Laufe des Anhörungsverfahrens von den Interessenten erhobenen Einwendungen zu befinden hat. Erstreckt sich das Projekt über den Umfang eines Regierungsbezirks hinaus, so tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident. Auch für die Aufstellung des Statuts ist die vorgängige Anhörung der Betheiligten vorgeschrieben.

Durch das Statut ist in erster Linie die Deichpflicht zu regeln, welche nach § 16 des Deichgesetzes von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden muß. Dieselbe umfaßt den Bau und die Unterhaltung der Deichanlagen, sowie aller im Interesse des Deichwesens erforderlichen Meliorations- und Schutzanstalten, sie ruht unablässig auf den Grundstücken, ohne daß hierfür eine Eintragung im Grundbuch stattfindet⁴³⁾, ist den öffentlichen Lasten gleichgestellt und hat bei Kollisionsfällen vor jenen den Vorzug (§ 18 a. a. O.). Die Erfüllung der Deichpflicht kann wie die jeder anderen öffentlichen Last im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden.⁴⁴⁾ Die Exekution ist auch gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstückes vorbehalten ihres Rückgriffs gegen den eigentlichen Verpflichteten zulässig. Hinsichtlich der bevorrechteten Stellung der für die Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen im Falle der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vergl. die §§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, in Verbindung mit Art. 1 des hierzu erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899. G. S. S. 291 (§ 19 a. a. O.). Eine Befreiung von der Deichpflicht kann in keiner Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden.

Als generellen Maßstab für die Vertheilung der Deichpflicht stellt § 16 a. a. O. das Verhältniß des abzuwendenden Schadens zu dem zu erzielenden Vortheil hin, läßt jedoch nach, daß aus besonderen Gründen auch ein anderer Maßstab angenommen werden kann. Die Vertheilung der Deichpflicht erfolgt auch dann nach den Grundsätzen des § 16, wenn sie bisher auf Grund spezieller Rechtstitel unter den Deichgenossen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne von Anderen ganz übertragen werden mußten. In solchen Fällen steht indessen den auf Grund eines speziellen Rechtstitels Berechtigten für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen ein Entschädigungsanspruch gegenüber den durch denselben Titel Verpflichteten insoweit zu, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren (§ 17 a. a. O.). Streitigkeiten über die Fragen der Deichpflichtigkeit eines Grundstücks oder

⁴³⁾ Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 11 Nr. 1 (G. S. S. 446).

⁴⁴⁾ Vergl. B. O., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen, vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) und die hierzu ergangene Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Brauchitsch, die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze, Berlin 1897, Bd. I S. 575).

der Vertheilung der Deichlast sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden — dem Regierungspräsidenten und in zweiter Instanz dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — zu entscheiden.⁴⁵⁾

Die Verpflichtungen der Deichgenossen bestehen theils in der Entrichtung der katastermäßig auf sie entfallenden Geldbeiträge, theils in Naturalleistungen. Erstere zerfallen in die gewöhnlichen, statutenmäßig festgesetzten und für die Unterhaltung der Verbandsanlagen regelmäßig benötigten Deichkassenbeiträge und die außerordentlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Deichbrüchen, die Ausführung neuer Anlagen u. s. w. Aus den Ueberschüssen der gewöhnlichen Beiträge ist der vorgeschriebene Reservefonds anzusammeln; hat derselbe die statutenmäßig vorgeschriebene Höhe erreicht und ergeben sich weitere Ueberschüsse, so sind die gewöhnlichen Beiträge zu ermäßigen.⁴⁶⁾

Der Reservefonds dient nur für die in § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“ bezeichneten außerordentlichen Zwecke und darf für die Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht verwendet werden.

Die Naturalleistungen bestehen in persönlicher Hilfeleistung, Ausrüstung mit Werkzeugen, Stellung von Schutzmaterialien, Hergabe von Grund und Boden und Beschränkungen des Verfügungsrechts über denselben.⁴⁷⁾

Zu dem abzutretenden Grund und Boden gehören in erster Linie die schon bestehenden Deiche, welche der Verband zum Ausbau oder zur ferneren Unterhaltung übernimmt, dieselben werden Eigenthum des Verbandes, eine Entschädigung wird dem Abtretenden nicht gewährt. Eingehende Privatdeiche bleiben Eigenthum der Interessenten, denen sie bisher gehört haben.⁴⁸⁾ Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke sind verpflichtet, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, auch die zu diesen Anlagen benötigten Bodenbestandtheile (Sand, Lehm, Rasen und dergl.) gegen Ersatz des ihnen durch die Fortnahme erwachsenen Schadens zu überlassen.⁴⁹⁾

Bei der Feststellung der Vergütung für die Grundstücke und Materialien wird der außerordentliche Werth nicht berücksichtigt.⁵⁰⁾

Neben diesen von den Deichgenossen zu tragenden Lasten legt das Deichgesetz auch den Eigenthümern der nicht eingedeichten Vorländer einzelne Einschränkungen und Verpflichtungen auf, deren Einhaltung und Erfüllung von der Deichverwaltung erzwungen werden kann. In Nothfällen können sogar die gesamten Bewohner der Gegend in dieser Beziehung in Anspruch genommen werden. Es gilt dies insbesondere von der Entnahme von Schutzmaterialien und der Einstellung der arbeitsfähigen männlichen Bewohner der gefährdeten

⁴⁵⁾ Brauchitsch: Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze. Bd. IV S. 147.

⁴⁶⁾ Vergl. hinsichtlich der Geldleistungen, deren Abführung, Erlass und Stundung die §§ 3/7 und 10/12 der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853.

⁴⁷⁾ Vergl. §§ 13/17 a. a. O.

⁴⁸⁾ Vergl. § 18 a. a. O.

⁴⁹⁾ § 21 a. a. O.

⁵⁰⁾ Vergl. im Gegensatz hierzu § 8 des Enteignungsgesetzes und die Bemerkungen hierzu bei Brauchitsch: a. a. O. Bd. IV S. 386 flgde., sowie §§ 20, 21 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und §§ 21, 23 der „Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853“.

Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hilfeleistung. Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Wachtdienste nicht aufgeboden oder abgefordert werden. Die aufgebodenenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung den Anordnungen der zuständigen Deichbeamten Folge zu leisten. Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit, Widerseßlichkeit, Versuche, sich dem Dienste zu entziehen, Unterlassung oder unvollständige Leistung der geforderten Lieferungen und Dienste sind unter Strafe gestellt.⁵¹⁾

Die Vertheilung der Deichlasten gründet sich auf das für jeden Verband aufzustellende Deichkataster. Beschwerden gegen den Inhalt desselben gehen an den Regierungspräsidenten, dessen Bescheid durch Erhebung des Rekurses an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angefochten werden kann. Der Rechtsweg ist in Fällen dieser Art nicht gegeben.⁵²⁾ Die Bestätigung des Katasters erfolgt durch den Regierungspräsidenten.⁵³⁾

Die Berichtigung des Deichkatasters kann unter bestimmten Voraussetzungen zu jeder Zeit gefordert werden, dagegen steht den Betheiligten wegen angeblicher Irrthümer und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke ein Anspruch auf Berichtigung nicht zu. Zur Anordnung einer solchen ist vielmehr nur der Regierungspräsident befugt, der auch auf Antrag des Deichamtes nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums eine allgemeine Revision des Deichkatasters anordnen kann; bei dieser ist ebenso zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung.⁵⁴⁾

Die Zuständigkeit der Behörden des Deichverbandes wird durch das Statut geregelt. Nach §§ 29 flgde. liegt die Verwaltung der Deichverbände in der Hand der daselbst aufgeführten Beamten.

An der Spitze der Deichverwaltung steht der Deichhauptmann. Er hat die örtliche Deichpolizei zu handhaben und wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Wird dieselbe versagt und kommt bei der Wiederholung des Wahlverfahrens eine geeignete Wahl nicht zu Stande, so steht dem Regierungspräsidenten die Ernennung auf höchstens 3 Jahre zu. Dem Deichhauptmann liegt die Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Deichamtes ob. Letztere hat er zu beanstanden und die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, wenn er sie für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet. Ihm steht auch die Prüfung des von dem Deichamte festzustellenden und demselben bei der jährlichen Rechnungslegung im Hinblick auf etwa vorgekommene Veränderungen vorzulegenden Lagerbuches (§ 2

⁵¹⁾ Vergl. §§ 20, 21, 25 des Deichgesetzes und §§ 13/17, 19/23, 34 der Allgemeinen Bestimmungen.

⁵²⁾ Erf. des Komp.-Gerichtsh. vom 12. Nov. 1859, abgedr. im Justiz-M. Bl. von 1860 S. 334.

⁵³⁾ Vergl. §§ 22, 24 des Deichgesetzes und die §§ 7, 24, 25 der Allgemeinen Bestimmungen.

⁵⁴⁾ Vergl. §§ 8, 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

a. a. O.), sowie die Beaufsichtigung der gesamten Vermögensverwaltung, der Verbandsanlagen und der Geschäftsführung der übrigen Deichbeamten zu. Als stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes beruft und leitet er dessen Versammlungen. (§§ 29/35 a. a. O.)

Der Deichinspektor, welcher die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen muß, leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes einschließlich der zur Abwehrung der Hochwasser- und Eisgangsgefahr erforderlichen Maßregeln. Er überwacht die Ausführung und Unterhaltung der Deichanlagen und stellt die Projekte für neue Anlagen dieser Art auf. Versagt das Deichamt die Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten, in deren Unterlassung oder Verzögerung er eine Gefährdung der Verbandszwecke erblickt, so hat er die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und diese zur Ausführung zu bringen. Für die Wahl und Bestätigung des Deichinspektors sind die auf den Deichhauptmann bezüglichen Vorschriften maßgebend. (§§ 36/40 a. a. O.)

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege kündbaren Vertrages angenommen, er verwaltet insbesondere die Deichkasse und führt das Deichkataster. (§§ 41, 42 a. a. O.)

Die Zahl, den Geschäftskreis und die Anstellungsbedingungen der Unterbeamten — Damm- oder Wallmeister — bestimmt das Deichamt, die Auswahl und Anstellung dieser Beamten ist Sache des Deichhauptmanns, der das Deichamt vorgängig hierüber zu hören hat. Dieselben müssen körperlich rüstig sein und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse, sowie die hinreichende technische Kenntniß und Übung besitzen. (§§ 43, 44 a. a. O.)

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in Aufsichtsbezirke, für jeden Bezirk werden aus der Zahl der Deichgenossen zwei Deichschöppen auf die Dauer von 6 Jahren vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors, unterstützen diese Beamten in den örtlichen Geschäften ihrer Bezirke und üben in denselben die untere Aufsicht. Sie erhalten den Deichhauptmann und den Deichinspektor in Kenntniß über den Zustand der Sozietätsanlagen, wohnen den Deichschauern in ihren und in den benachbarten Bezirken bei, theilen ihren Vorgesetzten die Ergebnisse ihrer Aufsichtsführung, sowie Anträge und Beschwerden der Deichgenossen mit und leiten bei Hochwasser- und Eisgefahr unter dem Deichinspektor die Bewachung und Vertheidigung der Deiche. (§§ 45/47 a. a. O.)

Der Schwerpunkt der Deichverwaltung im Großen liegt in der Hand des Deichamts, welches aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und einer Anzahl von Repräsentanten der Deichgenossen besteht. Die Zahl und die Art der Bestellung (Wahl — Ernennung) setzt das Deichstatut fest. Das Deichamt überwacht die gesamte Verwaltung und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dieselben nicht dem Deichhauptmann oder Deichinspektor allein zugewiesen sind. Der Geschäftskreis des Deichamts umfaßt insbesondere die in § 56 a. a. O. bezeichneten Obliegenheiten, welche denselben indessen nicht erschöpfen. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Anleihen, den Bau neuer Deiche

und Schleusen, die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und den Verschluß von Deichbrücken, ferner über die Veräußerung von Verbandsgrundstücken und über die dem Deichhauptmann und dem Deichinspektor zu gewährende Vergütung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau bewohnen müssen. (§§ 48/58.)

4. Deichpolizei und technische Oberaufsicht.

Die Aufsicht über die Deichsachen und die Deichpolizei wird, so weit nicht hinsichtlich der zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche gesetzliche Ausnahmestimmungen bestehen, von dem Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach Maßgabe des Statuts, im Uebrigen aber mit den Befugnissen gehandhabt, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Der Regierungspräsident überwacht die Beobachtung der statutarischen Bestimmungen, die Ausführung und Unterhaltung der Verbandsanlagen und die ordnungsmäßige Verwaltung des Verbandsvermögens. Zu diesem Behufe steht ihm die Befugniß zu, außerordentliche Revisionen der Deichkasse und der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zu den Deichschau- und Deichamtsverhandlungen abzuordnen, Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten zu erlassen und den Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen durch Polizeiverordnungen zu sichern. Für die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung ergehenden Polizeiverordnungen ist nach § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich. Unterläßt es das Deichamt oder weigert sich dasselbe, die dem Verbande nach dem Statut oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Leistungen in den Etat einzustellen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat bewirken, beziehungsweise stellt er die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen seine Entscheidung steht dem Deichamte binnen zehn Tagen die Berufung an den Landwirthschafts-Minister zu.

Beschwerden an den Regierungspräsidenten, welche Straffestsetzungen des Deichhauptmannes gegen die Unterbeamten des Verbandes betreffen, sind binnen zehn Tagen, solche gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Regierungspräsidenten zu erheben. Die Frist wird durch Einreichung bei dem Regierungspräsidenten oder dem Deichhauptmann gewahrt. Sonstige Beschwerden sind an keine bestimmte Frist gebunden.

Dem Regierungspräsidenten sind alljährlich Abschriften des Stats und der Deichschau- und der Deichamtsverhandlungen, sowie ein Finalabschluß der Deichkasse einzureichen. (§§ 24, 25, 27, 28 a. a. O.)

Dem Kreislandrath stehen hinsichtlich der Ueberwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln in seiner Eigenschaft als ständiger Kommissar des Regierungspräsidenten dieselben Befugnisse zu wie den besonders abgeordneten Kommissarien des Präsidenten. Bei Gefahr im Verzuge ist er befugt, die ihm nothwendig erscheinenden Anordnungen an Ort und Stelle zu treffen, und die Deichbeamten sind gehalten, dieselben alsbald zu befolgen. (§ 26 a. a. O.)

Während der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde die Deichpolizei in den Verbandsgebieten insoweit übt, als hierbei der Bestand der Deichanlagen innerhalb der Deichverbände und die durch die §§ 1—7 des Deichgesetzes geschützten Interessen der Allgemeinheit in Frage kommen, handhabt der Deichhauptmann die örtliche Deichpolizei mit der Berechtigung, zur Durchführung seiner polizeilichen Anordnungen die den Ortspolizeibehörden nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zustehenden Zwangsmittel anzuwenden. Auch kann er in Gemäßheit des Gesetzes über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) wegen deichpolizeilicher Uebertretungen Strafen bis zu 15 Mk. unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung vorläufig festsetzen.

Soweit es sich innerhalb der Verbandsgebiete um Angelegenheiten handelt, welche nicht ihrer Natur nach unter den Begriff der örtlichen Deichpolizei fallen oder der polizeilichen Zuständigkeit des Deichhauptmanns durch die statutarischen Bestimmungen besonders überwiesen sind, greift die Zuständigkeit der ordentlichen Ortspolizeibehörden Platz. Wie das Obergericht durch Urtheil vom 22. Mai 1895 (Entsch. Bd. XXVIII S. 253) in einem dem Gebiete des Weichsel-Nogat-Deichverbandes angehörigen Falle ausgesprochen hat, ist es nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig dem Deichhauptmann durch Deichstatut auch die Wahrung polizeilicher Interessen zu übertragen, welche, an sich nicht zu seiner Zuständigkeit gehörig, mit den Deichinteressen in so engem Zusammenhange stehen, daß sich eine einheitliche Organisation der örtlichen Polizei und deren Uebertragung an den Deichhauptmann für sie rechtfertigt. Das Deichstatut gilt in diesem Falle als „besonderes Gesetz“ im Sinne des § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Während in den Regierungsbezirken, für welche keine Strombauverwaltungen bestehen, die Strombau-, Strompolizei- und Deichsachen einheitlich in der Hand des Regierungspräsidenten zusammengefaßt sind, besteht für die Bereiche der Strombauverwaltungen eine Trennung der Zuständigkeit hinsichtlich der Strom- und der Deichangelegenheiten zwischen dem Ober-Präsidenten und den Regierungspräsidenten. Ein theilweiser Ausgleich der in diesem Dualismus liegenden Schwierigkeiten ist dadurch herbeigeführt, daß dem Oberpräsidenten in seiner Eigenschaft als Chef der Weichsel-Strombauverwaltung durch die allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltung vom 12. Dezember 1888 § 2 Nr. 6 und 7 eine weitgehende Mitwirkung eingeräumt ist. Dem Ober-Präsidenten steht hiernach die technische Prüfung der ihm durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen, sowie zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-, Schifffahrts- und Landeskultur-Interesse zu, während ihm andererseits

die Berechtigung zugestanden ist, die Stromdeiche durch Deichschauern und andere geeignete Mittel zu überwachen und die vorgefundenen Ergebnisse zwecks Abstellung von Mängeln an die zuständigen Behörden mitzutheilen. Der Ober-Präsident kann nach der von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft zc. unter dem 26. März 1889 erlassenen Geschäftsanweisung zu der vorstehend in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung entweder eigene Deichschauern anberaumen oder den Strombaudirektor bezw. seinen Vertreter oder einen anderen technischen Beamten an den statutenmäßigen Frühjahrs- und Herbst-Deichschauern theilnehmen lassen. Eine weitergehende Zuständigkeit für den Er- laß von Anordnungen auf dem Gebiete des Deichwesens ist dem Ober-Präsidenten indessen durch diese Organisation nicht erwachsen, er ist vielmehr nach wie vor darauf angewiesen, die Abstellung von Mißständen im Wege der Kommunikation mit den dafür auch fernerhin zuständigen Regierungspräsidenten in die Wege zu leiten.

Die Deiche und ihre Zubehörungen sind mit Rücksicht auf ihren Zweck der Verfügung des Einzelnen entzogen und tragen insoweit den Charakter der res publicae des römischen Rechts. Sie sind indessen nicht res extra commercium im Sinne desselben, es ist Privateigenthum an ihnen möglich und stehen innerhalb der auf Grund des Deichgesetzes errichteten Deichverbände die Deiche regelmäßig in deren Eigenthum und Nutzung (§ 18 der „Allgemeinen Bestimmungen“). Nach deutschem Recht gehörten die Deiche zu den sogenannten „befriedeten Sachen“ wie die Kirchhöfe, Mühlen und der Pflug auf dem Felde. Hiermit sollte ausgedrückt werden, daß diesen Sachen um ihrer hohen Bedeutung für die Allgemeinheit willen ein gesteigerter Rechtsschutz zu Theil werden müsse. Dieser Gedanke ist auch noch heute lebendig, er gelangt indessen nur im Strafrecht zur Erscheinung. Die Verursachung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum und die Zerstörung von Deichen und Dämmen fällt unter die Kategorie der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen des deutschen Strafgesetzbuches und wird, je nachdem sie vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit stattgefunden hat, durch die §§ 312—314, 321, 325 und 326 mit mehr oder minder schwerer Strafe belegt.

Die Benutzung der Deiche unterliegt nach Maßgabe ihres Zustandes und ihres Zweckes verschiedenen Beschränkungen, allgemein untersagt ist nach § 18 der „Allgemeinen Bestimmungen“ die Duldung von Hecken, Bäumen und Sträuchern auf den Deichen. Das Befahren der Deichkrone ist theilweise für den gemeinen Gebrauch des Publikums verboten, theilweise sind die Deichkronen geradezu öffentliche Wege geworden. Eine Benutzung, welche die Sicherheit des Deiches gefährdet, kann von den zuständigen Behörden jederzeit und ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende längere Uebung untersagt werden.

§ 37 der Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel zc., vom 7. März 1895, gestattet das Anlegen und Ankern der Fahrzeuge und Flöße an Deichen nur mit besonderer Genehmigung der Stromaufsichtsbeamten und verbietet das Ankerwerfen oder sonstige Befestigen auf oder an den Deichen.

5. Deichwesen an der preussischen Weichsel.

Ein anschauliches Bild der Entwicklung, welche das Deichwesen im Weichselgebiete im Laufe der Jahrhunderte gefunden hat, bietet die Schliep'sche Darstellung der Deich- und Entwässerungsanlagen in den Werdern und Niederungen der Weichsel und Nogat des Marienburger und Elbinger Kreises, abgedruckt bei Parey: „Der Marienburger Kreis“, Danzig 1864. Aus der Reihe der dort behandelten Verbände ist die Dammkommune des großen Marienburger Weichsel-Nogat-Werders hervorzuheben, welche erst durch die Gesetzgebung der neueren Zeit ihrer Bedeutung entkleidet wurde und nachdem ihr ursprünglicher Zweck, die Unterhaltung der Deiche, auf andere Verbände übergegangen war, ihre gegenwärtige Organisation als Trägerin einer vermögensrechtlichen Persönlichkeit durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 28. Mai/4. September 1889 erhalten hat (abgedruckt im Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 269).⁵⁵⁾

Als die bedeutendste Schöpfung auf dem Gebiete des westpreussischen Deichwesens erscheint die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (G. S. S. 251) durch am 20. Juni 1889 Allerhöchst genehmigtes Statut erfolgte Bildung eines Gesamt-Deichverbandes, welcher unter der Benennung Weichsel-Nogat-Deichverband die Gebiete des Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverbandes zusammenfaßt. Der Verband hat den Zweck, den für die Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Juni 1888 vorgesehenen Arbeiten erforderlichen Kostenbeitrag der Interessenten von 7 230 000 Mark aufzubringen und demnächst die für die Verzinsung und Tilgung des in gleicher Höhe gewährten Staatsdarlehens erforderlichen Jahresbeiträge an den Staat abzuführen. Bis zur völligen Ausführung der in § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 aufgeführten Anlagen durch die hierzu niedergesetzte Kommission (vergl. § 4 des Statuts) bleibt die Konstituierung des Vorstandes ausgesetzt. Nach Auflösung der Ausführungskommission wird derselbe aus einem von dem Regierungspräsidenten in Danzig zum Vorsitzenden zu ernennenden Verwaltungsbeamten, den Deichhauptleuten und Deichinspektoren der drei Sonderverbände und fünf von den Deichämtern der letzteren zu wählenden Vertretern bestehen. Von den fünf Vertretern entfallen je einer auf den Danziger und den Elbinger Deichverband, die übrigen drei auf den Marienburger Deichverband. Die Wahl erfolgt aus der Zahl der Deichamtsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Für den Fall der Behinderung eines Verbandsvertreters hat der betreffende Deichhauptmann einen Stellvertreter zu ernennen (§ 7 des Statuts).

Der Vorstand vertritt den Verband in allen Rechtsangelegenheiten Dritten gegenüber, insbesondere liegt es ihm ob

- a) nach Auflösung der Ausführungskommission die laut § 5 des Statuts aufzubringenden Beiträge auf die beitragspflichtigen Sonderverbände zu vertheilen und für deren Abführung an die Staatskasse Sorge zu tragen,

⁵⁵⁾ Vergl. die B. D. vom 12. April 1848, betreff. die Ausführung der Deichbauten an der Weichsel und Nogat, G. S. S. 126, und der A. G. vom 22. Mai 1865, betreff. die Heranziehung neu eingedeichter Grundstücke zu den Deichlasten, G. S. S. 638.

- b) die Ausführung und ordnungsmäßige Unterhaltung der von den Sonderverbänden herzustellenden Deichbauten zu überwachen und dabei insbesondere dafür zu sorgen, daß durch derartige Bauten die Interessen gegenüberliegender Verbände nicht verletzt werden,
- c) in allen Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben oder sich zu äußern, in welchen es von der Staatsregierung verlangt wird (§ 9 a. a. O.).

Die Verzinsungs- und Tilgungsbeträge des Staatsdarlehns und die Verwaltungskosten des Gesamtverbandes werden von den Sonderverbänden nach Verhältniß des katastrirten Flächeninhalts dieser Verbände getragen, doch mit der Maßgabe, daß die innerhalb der Sonderverbände mit einem geringeren als dem normalmäßigen Beitrage herangezogenen Grundstücke nur mit der Hälfte der Fläche zu veranlagen sind (§§ 5 und 20 a. a. O.).

Das Oberaufsichtsrecht des Staates wird für den ganzen Umfang des Gesamtverbandes und der Sonderverbände von dem Regierungspräsidenten zu Danzig ausgeübt, welcher auch den Landrätthen des Stuhmer und des Pr.-Holländer Kreises bezüglich der dorthin gehörigen Ortschaften der Verbände unmittelbar Aufträge ertheilen kann (§ 10 a. a. O.).

Von den Sonderverbänden ist der Danziger an die Stelle der bisherigen Deichverbände des Danziger Werders und der neuen Binnennehrung, der Marienburger an die Stelle der bisherigen Deichverbände des Großen Marienburger Werders, der alten Binnennehrung und des Sommer-Deichverbandes für den Mittel-Werder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung, der Elbinger an die Stelle des bisherigen Deichverbandes der rechtsseitigen Rogat-Niederung getreten und sind die Statuten der so ersetzten Verbände aufgehoben (§ 11 a. a. O.).

Diejenigen Grundstücke innerhalb der Sonderverbände, welche von bestehenden oder neu einzurichtenden Ent- und Bewässerungsanlagen gemeinsamen Nutzen haben, sind nach Maßgabe der §§ 11 und 15 des Deichgesetzes, soweit dies noch nicht geschehen, zu Genossenschaften (Deichverbänden) zu vereinigen (§ 18 a. a. O.).

Eine Uebersicht über die gegenwärtig im Weichselgebiete vorhandenen eingedeichten Niederungen und die für ihre Organisation und Verwaltung maßgebenden Bestimmungen bietet die auf gegenüberstehender Seite befindliche Zusammenstellung.

VI. Beschränkungen der Privatrechte im Interesse des Wasserschutzes.

Das Allgemeininteresse, welches der Staat bei der Regulirung der Flüsse, der Sicherung ihrer Ufer, der Bedeichung ihrer Vorländer anstrebt und theils durch eigene Anlagen, theils durch die Autorisation seinerseits gebildeter und genehmigter Verbände zur Geltung bringt, legt dem Einzelnen eine Reihe von Verpflichtungen auf, welche durch die Gesetzgebung des Näheren bestimmt sind.

Nr.	Bezeichnung der Niederung	Datum des Statuts	Das Statut ist publizirt
1	Thorner Stadtniederung (Deichverband)	3. Januar 1855	G. S. S. 26
2	Deichverband der Neffauer Niederung	19. August 1896	Amtsbl. d. R. zu Marienwerder Nr. 38 S. 307
3	Deichverband der Kulmer Amtsniederung	9. Juli 1851	G. S. S. 483
4	Deichverband der Klein-Schweher Niederung	10. August 1857, geändert durch A. G. vom 19. Oktober 1858	G. S. S. 573
5	Deichverband der Kulmer Stadtniederung	5. August 1853, abgeändert durch A. G. vom 18. März 1867, Nachtrag dazu vom 10. Juni 1872	G. S. S. 537
6	Brattwiner Wallverband	19. Juni 1878	G. S. S. 396
7	Deichverband der Schweher-Neuenburger Niederung	27. Dezember 1854, abgeändert durch A. G. vom 30. Juli 1880	G. S. S. 540 Amtsbl. d. R. zu Marienwerder Nr. 32 S. 197 G. S. von 1855 S. 18
8	Deichverband der Marienwerderschen Niederung	12. Dezember 1866	Amtsbl. d. R. zu Marienwerder Nr. 35 S. 245 G. S. von 1867 S. 175
9	Münsterwalder Deichverband	18. März 1895 (ist an die Stelle des früheren Statuts vom 31. August 1877 getreten)	Amtsbl. d. R. zu Marienwerder Nr. 20 S. 143
10	Deichverband der Falkenauer Niederung	4. August 1854	G. S. S. 460
11	Deichverband der Rosenfranzger Niederung	—	—
12	Pieckeler Staudedeichverband	17. März 1886	Amtsbl. d. R. zu Danzig Nr. 16 S. 81
13	Königl. Montauer Forst mit der zu Pieckel gehörigen „Veremba“ (fiskalisch)	—	—
14	Deichverband für das Einlagegebiet in dem Kreise Marienburg und dem Landkreise Elbing	29. September 1896	Amtsbl. d. R. zu Danzig Nr. 44 S. 401
15	Danziger Deichverband	20. Juni 1889 (Statut für den Weichsel-Nogat-Deichverband)	Außerordentl. Ausgabe des Amtsbl. d. R. zu Danzig vom 24. Juni 1889
16	Marienburg Deichverband		
17	Elbinger Deichverband		

Dieselben gehen theilweise so weit, daß der Privatmann im Wege der Zwangsenteignung zur Aufgabe seines Eigenthums genöthigt wird, theilweise schreiben sie ihm die Duldung einer Reihe von Eingriffen in sein Eigenthum und von Beschränkungen seines an sich freien Verfügungsrechtes vor.

1. Beschränkungen an schiffbaren Strömen.

A. Hinsichtlich der schiffbaren Ströme ist in dieser Beziehung folgendes Besondere hervorzuheben:

1. Nach § 8 des Gesetzes vom 20. August 1883 ist die Strombau-Verwaltung berechtigt, gegen Entschädigung, nach Anhörung der betheiligten Uferbesitzer, Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln und vortretende Uferstrecken abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem endgültig festgestellten Regulierungsplane zur Beförderung der Schifffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach §§ 8—10 und 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221).

Für die Feststellung der Entschädigung ist nach § 9 des Gesetzes vom 20. August 1883 der Kreisaußschuß (Stadtaußschuß) zuständig, welcher deren Höhe auf Antrag des einen oder des anderen Theils nach vollständiger Sacherörterung und, insoweit dies erforderlich erscheint, sachverständiger Abschätzung durch Beschluß festzusetzen hat. Gegen den Beschluß steht binnen 90 Tagen nach der Zustellung beiden Theilen der Rechtsweg offen.

2. Nach § 3 des Gesetzes vom 20. August 1883 sind die Uferbesitzer verpflichtet, auf Anordnung der Strombauverwaltung gegen Entschädigung zu den im öffentlichen Interesse anzulegenden Deckwerken, Buhnen, Roupirungen oder anderen Stromregulirungswerken den erforderlichen Grund und Boden, sowie die nöthigen Arbeitsplätze zur Benutzung einzuräumen, die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien und einen bestimmten Zugang der Arbeiter und des Aufsichtspersonals zu den Arbeitsplätzen, sowie die Entnahme der erforderlichen Erde und den Anschluß der Werke an das Ufer zu gestatten. In gleicher Weise sind sie verpflichtet, das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Flußbettes, das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer und anderer versunkener Gegenstände geschehen zu lassen. Die Entnahme von Erde und die Anfuhr von Materialien über die Ufergrundstücke ist nicht in Anspruch zu nehmen, sofern das Bedürfniß anderweit ohne unverhältnißmäßige Kosten befriedigt werden kann.

Durch die Entnahme von Erde darf die bestehende Uferhöhe nur mit Zustimmung des Uferbesitzers verringert werden, sofern dadurch das Uebertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien früher als bisher herbeigeführt wird. Der Abfluß vorhandener Gräben darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht gehindert werden.

Nach § 4 a. a. O. muß der Anordnung der Strombauverwaltung die Anhörung der betheiligten Uferbesitzer vorausgehen. Der Uferbesitzer ist mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Einräumung von Grund und Boden zur Anlegung von Deckwerken, Buhnen, Roupirungen oder anderen Stromregulirungswerken handelt, befugt, die Entscheidung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, über den Gegenstand und den Umfang der der Strombau-

verwaltung einzuräumenden Rechte zu beantragen. Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Die Strombauverwaltung kann in Fällen, in welchen die Ausführung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann, die ihr in § 3 eingeräumten Befugnisse ausüben, obwohl von dem Uferbesitzer die Entscheidung des Landraths beantragt ist.

Für die Feststellung der Entschädigung nach § 9 a. a. O. gilt das unter 1. Gesagte.

3. Anlandungen, welche in Folge von Anlagen der im § 3 a. a. O. gedachten Art entstehen, gehören zwar demjenigen, an dessen Ufer sie sich angelegt haben, in derselben Weise, wie die ohne menschliches Zutun entstandenen Anlandungen, der Uferbesitzer darf jedoch nach §§ 5 und 6 a. a. O. nicht ohne Genehmigung der Strombauverwaltung in den Besitz dieser Anlandungen treten, vielmehr ist die Strombauverwaltung berechtigt, dieselben einschließlich der bereits bei Erlass des Gesetzes vorhandenen auszubilden und soweit zu befestigen, daß sie ohne Nachtheil für den Strom benutzt werden können. Zu diesem Zweck tritt der Staat in den Besitz und die Nutzung der Anlandungen. Sobald das in § 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, die zur Erreichung desselben erforderlichen Arbeiten seitens der Strombauverwaltung eingestellt sind, oder die letztere von der ihr gemäß § 5 Absatz 2 zustehenden Befugniß nicht Gebrauch macht, steht dem Uferbesitzer das Recht zu, gegen Erstattung des Werths der durch die Anlagen entstandenen Anlandung, in den Besitz derselben zu treten. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen. Das Nähere wegen der Feststellung der Entschädigung besagt § 6 Absatz 2 und 3.⁵⁶⁾

Es liegt auf der Hand, daß die Ausführung des § 5 a. a. O. bei den Uferanliegern vielfach, namentlich soweit bereits vorhandene Anlandungen in Frage kommen, auf hartnäckigen Widerspruch stößt, und daß sich in Folge dessen die Betheiligten nicht selten veranlaßt sehen, ihre vermeintlichen Rechte dem Fiskus gegenüber dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie selbst auf fiskalischem Besitze Besitzhandlungen vornehmen oder die Beamten und Arbeiter der Strombauverwaltung an deren Vornahme hindern.

Der Chef der Weichselestrombauverwaltung hat sich daher veranlaßt gesehen durch Runderlaß vom 19. Juni 1895 die ihm unterstellten Behörden und Beamten auf die Grundsätze hinzuweisen, nach welchen bei Zurückweisung der Uebergriffe von Anliegern zu verfahren ist. Hervorgehoben wird dabei allgemein, daß Seitens der Organe der Strombauverwaltung den Anliegern gegenüber jede Maßnahme zu vermeiden ist, welche über das unbedingt Gebotene hinausgeht und daß überall die Behebung von Differenzen im Wege gütlicher Verständigung zunächst anzustreben bleibt. Es wird sodann unterschieden, ob die widerrechtlichen Maßnahmen sich auf Anlandungen beziehen, welche im Eigenthum des Strombau-

⁵⁶⁾ Vgl. die Ausführungsanweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1883. — M. Bl. f. d. i. Verw. S. 237 — Entsch. des Reichs-G. vom 31. März 1886 (Heise contra Fiskus) und vom 14. Juli 1894 B. 33 S. 331. Mahraun, Strombauverwaltungsgesetz S. 21 flgd.

fiskus stehen oder auf solche, welche sich im Eigenthum der Uferanlieger befinden, ohne daß der Lokalbaubeamte sie bisher durch eine Besiznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 für die Strombauverwaltung in Besitz genommen hat, oder auf solche, welche zwar im Eigenthum der Uferanlieger stehen, aber von dem Lokalbaubeamten bereits durch eine Besiznahmeerklärung für die Strombauverwaltung in Besitz genommen und noch nicht gegen Erstattung des Werths durch einen Beschluß wieder freigegeben sind, des Inhalts, daß die Voraussetzungen für die Besitzübertragung an den Eigenthümer nach § 6 a. a. O. als vorhanden anzuerkennen sind. Es heißt sodann auszugsweise in dem angeführten Erlasse:

„I. Handelt es sich um Anlandungen, welche im Eigenthum des Strombau-fiskus stehen, so ist derartigen Maßnahmen gegenüber in folgender Weise vorzugehen:

a) Ist die Maßnahme eine derartige, daß Stromregulierungsinteressen dadurch nicht berührt werden, so ist wegen des vermögensrechtlichen Schadens, den sie verursacht hat und zur Vermeidung der Wiederholung ähnlicher Eingriffe der Schutz der ordentlichen Gerichte anzurufen und nach wie vor Klage wegen Schadenersatz und Störung des Besitzes, wenn der Strombau-fiskus aber den Besitz bereits verloren hatte, wegen Besizeinräumung zu erheben. Die Klage kann nicht von dem Lokalbaubeamten, sondern nur von dem Ober-Präsidenten, als gesetzlichem Vertreter des Strombau-fiskus, erhoben werden; es ist darum über derartige Eingriffe schnelle Berichterstattung erforderlich.

b) Ist die Maßnahme eine derartige, daß sie nicht nur Vermögensinteressen des Strombau-fiskus, sondern auch Stromregulierungsinteressen der Strombauverwaltung gefährdet, so ist kumulativ neben der Klage vor den ordentlichen Gerichten wegen Schadenersatz und Störung bzw. Einräumung des Besitzes ein polizeiliches Einschreiten des Wasserbauinspektors zulässig.

Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Maßnahme sich als Verstoß gegen ein Strafgesetz, insbesondere gegen den § 14 des Gesetzes vom 20. August 1883 bzw. gegen eine Polizeiverordnung darstellt oder nicht.

Im ersteren Falle hat der Wasserbauinspektor, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, die Sache zur weiteren Veranlassung an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn es sich dagegen um eine Uebertretung handelt (sfr. § 1 des Reichsstrafgesetzbuchs), gegen den Thäter eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen, in welcher je nach der Schwere des Falls eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder eine Haftstrafe bis zu drei Tagen zu verhängen ist.

Das beim Erlass polizeilicher Strafverfügungen zu beobachtende Verfahren regelt sich nach dem Gesetz vom 23. April 1883, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G. S. S. 65), und der auch in den Amtsblättern abgedruckten Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 8. Juni 1883 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 152.)

Liegt dagegen trotz der Polizeiwidrigkeit der Maßnahme die Verletzung eines Strafgesetzes bzw. einer Polizeiverordnung nicht vor — und diese Möglichkeit ist auch in anderen als den im § 7 des Gesetzes vom 20. August 1883 vorgesehenen Fällen gegeben —, so hat der Wasserbauinspektor gegen den Thäter

durch Anwendung der ihm als Polizeibehörde zustehenden gesetzlichen Zwangsmittel vorzugehen, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Wird der polizeilichen Verfügung des Wasserbauinspektors mit dem Gebote, etwas zu thun, nicht binnen einer gesetzlichen Frist Folge geleistet, so kann der Wasserbauinspektor durch Dritte die Ausführung auf Kosten des Adressaten der Verfügung bewerkstelligen und die Kosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens von ihm betreiben lassen.

2. Läßt sich die Ausführung des Gebotenen durch Dritte nicht bewerkstelligen oder enthält die polizeiliche Verfügung das Verbot, etwas zu thun, so kann der Wasserbauinspektor eine Geldstrafe bis zur Höhe von 60 Mark erst schriftlich androhen und nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist festsetzen; gleichzeitig ist für den Fall des Unvermögens eine Haftstrafe bis zum Höchstbetrage von einer Woche erst schriftlich anzudrohen und sodann festzusetzen. Die Beitreibung der festgesetzten Geldstrafe und im Unvermögensfalle die Vollstreckung der Haftstrafe erfolgt ohne Zuziehung der ordentlichen Gerichte im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

c) Gefährdet die Maßnahme des Uferanliegers Stromregulierungsinteressen, ohne daß sie gleichzeitig vermögensrechtliche Interessen des Strombaufiskus als Eigenthümer der Anlandung schädigt — ein Fall, der vornehmlich dann eintreten kann, wenn die Anlandung vom Strombaufiskus an Dritte verpachtet ist —, so fällt für den Strombaufiskus das Schutzmittel der Klage vor den ordentlichen Gerichten weg, und es ist lediglich ein polizeiliches Einschreiten des Wasserbauinspektors in der oben sub b bezeichneten Art zulässig.

II. Stehen Anlandungen in Frage, welche im Eigenthum der Uferanlieger stehen, ohne daß bisher der Lokalbaubeamte sie durch eine Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 in Besitz genommen hat, so ist für das den widerrechtlichen Maßnahmen der Uferanlieger gegenüber zu beobachtende Verfahren zu unterscheiden, ob es sich um eine Anlandung handelt, welche in Folge von Anlagen der in § 3 des Gesetzes vom 20. August 1883 bezeichneten Art entstanden ist und gleichzeitig nicht nur unreif ist, sondern auch im Stromregulierungsinteresse der Ausbildung bedarf, oder ob auch nur eines dieser drei Merkmale auf die Anlandungen nicht zutrifft.

Im ersteren Fall hat der Wasserbauinspektor, ohne daß dadurch das nach den Vorschriften sub I b einzuschlagende zivilrechtliche und strafgesetzhche, bezw. polizeiliche Verfahren gegen die bereits getroffene widerrechtliche Maßnahme sich erübrigt, die fragliche Anlandung unter genauer Bezeichnung ihrer Grenzen und unter Angabe von Gründen schleunigst durch eine schriftliche, dem Eigenthümer zuzustellende Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 cit. für die Strombauverwaltung in Besitz zu nehmen und diesen Besitz weiterhin in der unter III bezeichneten Weise zu schützen. Diese Besitznahmeerklärung hat unabhängig davon zu ergehen, ob und inwieweit die Anlandung zur Zeit thatsächlich oder vertragsmäßig bereits vom Strombaufiskus besessen und genutzt wird; sie hat insbesondere auch dann zu ergehen, wenn ein Vertrag dem Strombaufiskus

Besitz und Nutzung der Anlandung mit derselben Begrenzung zusichert, in welcher sie der Wasserbauinspektor aus strompolizeilichen Erwägungen für die Strombauverwaltung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Trifft dagegen auch nur eines der drei vorgenannten Merkmale auf die Anlandung nicht zu, so ist eine Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 cit. unzulässig, und es ist den widerrechtlichen Maßnahmen lediglich im Wege des oben sub I b angegebenen Verfahrens entgegenzutreten.

III. Handelt es sich um Anlandungen im Eigenthum der Uferanlieger, welche von dem Lokalbaubeamten bereits durch eine Besitznahmeerklärung in Gemäßheit der §§ 5 und 13 cit. für die Strombauverwaltung in Besitz genommen und noch nicht gegen Erstattung des Werthes in Folge eines Beschlusses wieder freigegeben sind, welcher ausspricht, daß die Voraussetzungen für die Besitzübertragung an den Eigenthümer nach § 6 desselben Gesetzes als vorhanden anzusehen seien, so ist gegen widerrechtliche Maßnahmen der Uferanlieger, gleichviel ob sie nur einen Eingriff in das der Strombauverwaltung zustehende Besitz- und Nutzungsrecht darstellen oder daneben auch Stromregulierungsinteressen gefährden, nur strafrechtliches und polizeiliches Einschreiten in der oben sub I b bezeichneten Weise zulässig, der Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten wegen Störung oder Einräumung des Besitzes aber verschlossen. Insbesondere steht die Bemerkung sub 5 des Erlasses vom 22. August 1888, wonach „im Bereich des Gesetzes vom 20. August 1883 Androhung und Festsetzung von Geldstrafen als polizeiliches Zwangsmittel unzulässig ist“, fortan der Anwendung dieses Zwangsmittels zum Schutz der in Besitz genommenen Anlandungen nur in dem besonderen Falle des § 14 Absatz 2 dieses Gesetzes⁵⁷⁾ entgegen, während in allen anderen Fällen auch im Bereich des genannten Gesetzes die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen als Exekutivmittel zulässig ist.

Nur die Klage auf Herausgabe der von den Uferanliegern widerrechtlich in ihren Besitz gebrachten Erträge der Anlandungen bezw. auf Ersatz ihres Werthes wird als ein ausschließlich vermögensrechtliche Interessen verfolgender Anspruch nach wie vor vom Strombauinspektor vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden müssen; die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel behufs Befriedigung dieses Anspruchs ist dem Wasserbauinspektor versagt. In diesen Fällen ist daher auch fernerhin schleunige Berichterstattung unter Angabe des zu fordernden Werthbetrages erforderlich.“

4. Nach § 7 des Gesetzes vom 20. August 1883 ist die Strombauverwaltung berechtigt, jede Benutzung von Anlandungen zu untersagen, welche an die als solche unterhaltenen Stromregulierungswerke anstoßen, insoweit diese Benutzung den Werken zum Schaden gereichen kann.

⁵⁷⁾ § 14 Absatz 2 lautet:

„Die Strombauverwaltung ist befugt, die Beseitigung nicht genehmigter Anpflanzungen der gedachten Art anzuordnen. Für den Fall, daß der Unternehmer die Beseitigung innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht seinerseits bewirkt, ist die Strombauverwaltung befugt, die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken.“

5. Nach § 10 a. a. O. unterliegt die Bepflanzung oder anderweite Befestigung, sowie die gänzliche oder theilweise Beseitigung der in Gemäßheit des § 6 an die Uferbesitzer übereigneten Anlandungen, sowie der in § 8 aufgeführten Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretenden Uferstrecken der Genehmigung der Strombauverwaltung. Dieselbe kann die Bepflanzung mit Weiden und die Unterhaltung der Weidenpflanzungen verlangen und, falls diesem Verlangen binnen der gestellten Frist nicht stattgegeben wird, Bepflanzung und Pflanzungsunterhaltung selbst vornehmen. Thut sie dies, so steht ihr die Nutzung der Pflanzung zu; jedoch ist ein die gemachten Aufwendungen übersteigender Ertrag dem Uferbesitzer zu überweisen, der indessen keine Rechnungslegung fordern darf. Erstattet er die durch die Nutzung nicht gedeckten Aufwendungen und übernimmt er die künftige ordnungsmäßige Unterhaltung, falls nöthig unter ausreichender Sicherstellung, so ist ihm die Unterhaltung und Nutzung der Pflanzung wieder zu überlassen.

6. Den Beamten und den mit Legitimation derselben versehenen Beauftragten der Strombauverwaltung ist das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schifffahrts- und sonstigen Merkzeichen zu dienstlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Merkzeichen u. s. w. die Anhörung der Besitzer voranzugehen. Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch.

2. Beschränkungen im Interesse der Deiche und der Hochwasserabführung.

Auf dem Gebiete des Deichrechts ist Nachstehendes hervorzuheben:

1. Innerhalb der Deichverbände legt § 20 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 den Eigenthümern der eingedeichten Grundstücke und Vorländer die Verpflichtung auf nach Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten.

2. Nach § 21 des Deichgesetzes und § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 können und sollen den Vorlandsbesitzern statutarisch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, welche sich auf das Lagern von Verbandsmaterialien und deren Transport, die Nichtbestellung des Vorlandes in einer bestimmten Entfernung vom Deichfuße, die Entfernung von Flügeldeichen, hochstämmigen Bäumen und sonstigen Anlagen im Vorlande, welche Hochwasser und Eisgang in schädlicher Weise beschränken und auf die Unterlassung von Pflanzungen auf vorspringenden Landecken beziehen.

Weitere Eigenthumsbeschränkungen enthalten die §§ 18, 19 und 22 der Allgemeinen Bestimmungen.

3. Nach § 24 des Deichgesetzes kann für alle Deiche, auch für diejenigen, welche einem Deichverbande nicht angehören, eine Benutzung untersagt oder beschränkt werden, welche die Widerstandsfähigkeit der Deiche zu schwächen geeignet ist.

Im Interesse der Hochwasserabführung ist:

1. Durch das Deichgesetz jede Aenderung des Ueberschwemmungsgebietes durch Errichtung von Deichen oder deichähnlicher Anlagen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht.

2. Durch Polizeiverordnung können für Baulichkeiten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes besondere Bedingungen aufgestellt werden.

3. Durch Polizeiverordnung kann allgemein die Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen einschließlich der Nachzucht von Unterholz innerhalb des Hochwasserabflußgebietes von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden.

4. Bei gemeiner Gefahr sind die Polizeibehörden berechtigt, die Beseitigung bereits vorhandener Baulichkeiten und Pflanzungen zu fordern bezw. mit den ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmitteln herbeizuführen.⁵⁸⁾

VII. Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren.

1. Der Nachrichtendienst.

Die Bekämpfung von Eisgang und Hochwasser läßt sich mit Erfolg nur durchführen, wenn die gesammten Maßnahmen einheitlich von einer Stelle geleitet werden, bei welcher auch alle Mittheilungen über die Entwicklung der Stromverhältnisse auf der gesammten Strecke rechtzeitig und regelmäßig einlaufen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die ungefäumte Kenntnißnahme aller außergewöhnlichen Veränderungen der Eisdecke und des Wasserstandes an dem oberen Flußlaufe, welcher dem preußischen Staatsgebiete nicht angehört.

Sobald an den russischen Pegeln zu Zawichost, Warschau, Zakroczyn und Plock ein nennenswerthes Steigen des Wasserstandes eintritt, oder sonstige erhebliche Momente die Verbreitung einer bezüglichen Nachricht für die Bewohner des Weichselgebietes wichtig erscheinen lassen, werden von dem Deutschen Generalkonsulat in Warschau in bestimmten Zeiträumen telegraphische Mittheilungen an das Telegraphenamt in Thorn abgegeben und von dort aus alsbald an die verschiedenen Aemter weiter befördert. Die telegraphische Mittheilung erfolgt so lange, bis der Wasserstand bei Warschau bis unter 1,6 m am dortigen Pegel gesunken ist.

Ferner werden von der Oesterreichischen Pegelstation Chwalowice täglich telegraphische Meldungen an das Telegraphenamt in Thorn gegeben:

- a) sobald der Wasserstand eine Höhe von 3,5 m erreicht hat bis derselbe wieder unter 3,0 m gesunken ist,
- b) ohne Rücksicht auf die Höhe des Wasserstandes in allen Fällen, in welchen das Wasser in 24 Stunden um mehr als 0,5 m gestiegen ist,
- c) bei besonderen Ereignissen, wie bei Bildung einer Stopfung und dergleichen.

Auch seitens der Wasserbauinspektoren in Thorn, Kulm und Marienwerder werden Nachrichten bei den betreffenden Telegraphenämtern aufgegeben, sobald

⁵⁸⁾ Vergl. den Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. Oktober 1897 — M. Bl. f. d. i. Verw. S. 279.

ein plötzliches Wachsen des Wassers eintritt oder das Wasser die Höhe der Außendeiche erreicht oder sonstige erhebliche Vorkommnisse eintreten. Die Weiterverbreitung dieser Nachrichten erfolgt durch die Reichstelegraphenverwaltung.

Der Chef der Strombauverwaltung erhält besondere telegraphische Meldungen von dem Pegelbeobachter in Zakroczyn, so lange das Wasser am dortigen Pegel eine bestimmte Höhe innehält.

Der schnellen Verbreitung eingehender Eisgangs- und Wasserstands- nachrichten über das preußische Weichselgebiet dient die ausgedehnte Fernsprechanlage der Strombauverwaltung mit einer Hauptlinie zwischen Danzig und Thorn und einer größeren Anzahl von Neben- und Zweiglinien.

Eine in dem Ober-Präsidialbureau befindliche Telephoneinrichtung gestattet dem Chef der Strombauverwaltung die unmittelbare Kommunikation mit den beteiligten Ministerien.

In Pielck ist zu Beginn des Jahres 1877 ein Hochwassersignal errichtet worden, dessen Signalkörper aus drei Kugeln und drei Regeln bestehen, die an einer etwa zwanzig Meter über der Deichkrone befindlichen Maa gehißt werden können. Die Kugeln finden bei Eintritt von Hochwasser Verwendung, eine Kugel bedeutet erhebliches Steigen des Wassers in Chwalowice bzw. Zawichost (unterhalb der Einmündung des San in die Weichsel), zwei geben dasselbe für Warschau, drei für Thorn an. Die Kugeln werden fortgenommen, sobald bei der Hochwasserwelle das Wasser in Pielck seinen höchsten Stand erreicht hat. Die Regeln geben den Eintritt des Eisganges an, ein Regel für Chwalowice bzw. Zawichost, zwei für Warschau, drei für Thorn oder unterhalb. Sobald der Eisgang Pielck erreicht hat, werden die Regeln fortgenommen.¹⁾

2. Der Hochwasser- und Eiswachtdienst.

Ein allgemeiner Hochwasser- und Eiswachtdienst ist durch den Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1889 für Preußen eingeführt, gegenwärtig regelt denselben der Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1896. Die Oberleitung innerhalb des Gebietes der Weichselstrombauverwaltung liegt deren Chef ob. Der Strom ist in Abtheilungen getheilt, deren jeder ein Wasserbauinspektor oder ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Regierungsbaumeister vorsteht. Die Haupteiswachsstelle befindet sich am Sitz des Ober-Präsidenten unter Leitung des Strombaudirektors. Der Ober-Präsident ordnet die Eröffnung und die demnächstige Schließung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes an. Nach Eröffnung des Dienstes haben sich die Abtheilungsvorstände alsbald persönlich davon zu vergewissern und in der Folge ständig zu überwachen, daß alle Maßnahmen für die Sicherung der Deichvertheidigung und die eventuelle Vornahme von Eisprengungen getroffen sind. Für fiskalische Deiche und für solche Deiche, deren technische Beamte die Abtheilungsvorstände sind, haben sie die Deichvertheidigung selbst anzuordnen, im Uebrigen liegt ihnen die Ueberwachung und Unterstützung der zuständigen Beamten, insbesondere derjenigen der Deichverbände ob. Ueber

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1897. Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 71.

Unregelmäßigkeiten und jedes wichtige Vorkommniß ist dem Ober-Präsidenten umgehende Anzeige zu erstatten. Auch sind Unregelmäßigkeiten und Mängel dem Landrath zur Abstellung alsbald mitzutheilen.

Die Bewachung und Vertheidigung der Verbandsdeiche ist durch die Deichstatute im Einzelnen geregelt. Die näheren Vorschriften enthalten die §§ 13/17 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. Bereits vor Erlass des Deichgesetzes waren in den Deichordnungen oder in besonderen im Anschluß an dieselben erlassenen Anweisungen die für die Deichvertheidigung maßgebenden Vorschriften zusammengestellt. Besonders bemerkenswerth sind aus neuester Zeit die für den Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband erlassenen „Eiswachordnungen“ vom 1. Februar 1897 bezw. 21. Dezember 1896 und 23. Oktober 1890. Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind durch Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 4. März 1897 unter Strafe gestellt. (Amtsbl. d. Reg. zu Danzig S. 119 flgde.)

Für jede Wachtbude wird ein Regent bestellt, die Revier-Deichgeschworenen fungiren als Ober-Regenten.

Bei Deichen, welche keinem Deichverbande angehören, ist die Polizeibehörde nach § 25 des Deichgesetzes berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahr alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten heranzuziehen. Dieselben haben alsdann die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle zu schaffen. Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet nach § 26 a. a. O. die Vorschrift des § 25 nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

Zu beachten bleibt hinsichtlich der Leistung der Nothhülfe die Strafbestimmung des § 360 Nr. 10 R. Str. G. B., nach welcher derjenige, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird.

3. Eisaufbruch und Wasserwehren.

Zur Beseitigung von Eisstopfungen waren schon in früheren Zeiten Sprengungen in größerem Umfange üblich. Schon Friedrich der Große, welcher noch in seinem letzten Lebensjahr der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder aufgab, alle nur mögliche Vorsorge dafür zu tragen, daß der erfolgende Eisgang keinen Schaden verursache, ließ sich in einer Kabinettsordre vom

12. März 1783 dahin aus, es werde, falls das Gaff noch mit Eis belegt sei, von Nutzen sein, „wenn mit Kanons brav darauf geschossen würde“, da die starke Dröhnung mache, daß das Eis in Stücke breche und so eher vom Gaff weggehe, wodurch auch der Eisgang in den Strömen um so besser fortgehen werde.

Bedeutsamer als die Vornahme von Sprengungen mit Sprengbüchsen und dergleichen, welche im einzelnen Nothfalle einer Versetzung gegenüber auch gegenwärtig zumeist unter Heranziehung militärischer Kräfte erfolgt, erscheinen die Maßnahmen, welche auf die ständige Offenhaltung der Schiffahrtsrinne durch Eisbrecher abzielen. Derartige Eisbrecher sind gegenwärtig acht vorhanden, ihre Beschaffung hat auf Grundlage des Regulativs für Ausführungen von Eis-sprengungen auf der Weichsel vom $\frac{21. \text{April}}{6. \text{Mai}}$ 1879 unter Betheiligung der interessirten Deichverbände an den Anschaffungskosten stattgefunden. In den Jahren 1880/94 waren sechs solcher Eisbrecher beschafft, seitdem sind zwei weitere hinzugekommen. Die dem Abgeordnetenhanse am 5. Januar 1900 übermittelte Denkschrift über den Ausbau der Wasserstraßen bemerkt, daß es im Anfang der achtziger Jahre nur mit Aufbietung aller Kräfte möglich gewesen sei, eine schmale Rinne in der Eisdecke des unteren Weichselllaufes herzustellen, während gegenwärtig, eine sorgsame Unterhaltung der Niedrigwasserrinne vorausgesetzt, mit Sicherheit darauf gerechnet werden könne, daß bei Beginn des Eisganges die Weichsel von der Ostsee bis oberhalb Pielke stets in voller Breite offen sein werde.

Die allgemeinen Gesichtspunkte für die Bestellung von militärischen Kommandos zur Hülfsleistung bei eintretender Wassernoth sind durch Kriegsministerial-Erlaß vom 19. März 1891 (M. Bl. f. d. i. Verw. S. 50) aufgestellt. Die Anforderung von Hülfsleistungen hat in der Regel durch den Ober-Präsidenten bezw. Regierungspräsidenten im Wege der Kommunikation mit den Generalkommandos zu erfolgen. Ueber das Requisitionsverfahren in dringenden Nothfällen, die Höhe der Bezüge der Truppen und die Aufbringung der durch ihre Heranziehung erwachsenden Kosten ergiebt der angeführte Erlaß das Nähere.

Die besonders verheerenden Ueberschwemmungen des Jahres 1888, welche insbesondere die Kreise Marienburg und Elbing in Mitleidenschaft gezogen hatten, haben in denselben zur Errichtung ständiger Wasserwehren geführt. Für die Ausrüstung derselben konnten aus dem Restbestande des 1888 gebildeten Hilfskomitees für die Ueberschwemmten der Provinz Westpreußen erhebliche Beihilfen gewährt werden. Für Stadt- und Landkreis Elbing besteht „der freiwillige Krankenträger- und Wasserwehrzug der Kriegervereine aus Stadt- und Landkreis Elbing“ im Anschluß an den Verein zur „Pflege verwundeter und erkrankter Krieger zu Elbing“. Die Wehr besitzt acht Pionier-Stahlpontons mit kompletter Ausrüstung, 4 Feldschmieden und 4 Pontonschuppen für je 2 Pontons nebst Zubehör. Im Kreise Marienburg ist die Wasserwehr als eine besondere Kreiseinrichtung durchgeführt. Es sind dort auf acht Stationen je 2 Stahlblechpontons und ein Rahn eingestellt. Die Pontons dienen zunächst für die Rettung

von Menschen, sind aber auch mit Vorrichtungen für den Transport von Vieh versehen.

Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 21. März 1898 ist nach diesem Vorgange die Einrichtung ständiger Wasserwehren, geeigneten Falles in Verbindung mit der Feuerwehr auch für andere Landestheile empfohlen und die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Ausrüstung derselben in Aussicht gestellt.

VIII. Maßregeln gegen die durch die Ueberschwemmungen verursachten Nothstände.

Der Geschichtsschreiber Daniel Vircho klagt in seinem 1764 zu Danzig erschienenen Werke: „Die Teich- und Schlickrechte der drei hiesigen Werder“ wörtlich: „Ob nun wohl dieser starke Strom jährlich viele tausend Last Weizen, Roggen, Sommergetreide, Leinwand, Potasche, Wolle, Wachs, Leder, Bau- und Brennholz nachhero liefert, so hat derselbe doch auch zum öftern großen Schaden verursacht. Curicke hat davon B. 3. c. 34 ein großes Register gemacht, er beschreibt aber nur alle die größten und merkwürdigsten Schäden, so die vielen Ausbrüche verursacht haben.“

In der langen Reihe der Ueberschwemmungen, welche uns aus den früheren Jahrhunderten überliefert werden, finden sich nicht wenige, welche die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in so hohem Maße in Anspruch nahmen, daß außer gewöhnliche Abhülfmittel seitens des Staates zur Vinderung der Noth und Erhaltung der Landeskultur in Anwendung gebracht werden mußten. Beispielsweise wurden im Jahre 1526 gelegentlich eines Durchbruches bei Schöneberg alle nahe gelegenen Städte und Ortschaften durch Königlichen Befehl zur Hilfe aufgefordert.¹⁾ Im Jahre 1540 wurden die Dämme des Danziger Werders durch einen Durchbruch bei Käsemark so beschädigt, daß zu ihrer Wiederherstellung eine besondere Schätzung erhoben werden mußte.²⁾

Die im Jahre 1661 durch einen Durchbruch bei Lupushorst verursachten Schäden bildeten den Gegenstand langer Verhandlungen des Polnischen Reichstages. 1780 liquidirte die Marienwerdersche Kammer an Dammschaden und Verlust der Adjacenten 355 030 Thaler.³⁾

In den „Verhandlungen der Kommission zur Erörterung des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Nothstandes“ (veröffentlicht in Königsberg 1847) wird u. A. festgestellt, daß während des Jahres 1845 allein im Regierungsbezirk Marienwerder 1971 Hufen Marschland durch Stauwasser überschwemmt und daß hierdurch Ernteerträge im Werthe von mehr als einer Million Thaler vernichtet waren. Im Jahre 1855 brachen die Dämme des großen Marienburger Werders und mußten mit einem Kostenaufwande von 532 456 Thaler

¹⁾ Eckardt, „Geschichte des Kreises Marienburg“. Marienburg 1868. Bd. 1 S. 92.

²⁾ Grallath, Dr. Daniel: Versuch einer Geschichte Danzigs. Königsberg 1790. B. 1 S. 62.

³⁾ Lippe a. a. O. S. 100.

wiederhergestellt werden. Bei Einrechnung des an dem Viehstande, den Gebäuden, Umnährungen, Stauden und Entwässerungsanlagen entstandenen Schadens und des Verlustes der Wintersaaten erhöht sich der Gesamtschaden auf das Doppelte und Dreifache.

Besonders schwer machten sich aber in neuester Zeit die Ueberschwemmungen des Jahres 1888 geltend. Nach einander überfluthete damals die Weichsel im Regierungsbezirk Bromberg die Niederung bei Fordon, in Westpreußen die Niederungen bei Schwetz, Graudenz, Rosenkrantz und Pieckel, sowie die Einlage auf dem linken Nogatufer mit etwa 160 Dörfern, dazu setzte der Deichbruch bei Jonasdorf die fruchtbare rechtsseitige Nogatniederung, das 10 Quadratmeilen große Gebiet zwischen den Städten Marienburg und Elbing und dem Drausensee unter Wasser und blieb dasselbe hier bis in den August 1888 hinein stehen. (Das Nähere hierüber findet sich in der dem Entwurfe des Gesetzes vom 13. Mai 1888 beigelegten Darstellung des Herganges, des Umfanges und des Zeitraumes der Ueberschwemmungen. Nr. 139 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 16. Legislaturperiode III. Session 1888.)

Nach den Anlagen der Denkschrift über die Ausführung des Ges. vom 13. Mai 1888 (Nr. 132 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode II. Session 1890) stellte sich der Gesamtbetrag des einzelnen Beschädigten erwachsenen Schadens für die Regierungsbezirke

Bromberg auf	1 197 167 Mk.
Marienwerder auf	1 727 322 „
Danzig auf	875 0745 „
insgesamt auf	11 675 234 Mk.

Die allgemeine Gesetzgebung bietet keine Handhabe für die Vinderung und Beseitigung derartig umfassender Nothstände, dieselbe sieht nur Steuererlasse für die Geschädigten vor. (Vergl. das Gesetz, betreffend den Erlass oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen vom 15. April 1889 — G. S. S. 99, § 44 des Gewerbesteuerergesetzes vom 24. Juni 1891 — G. S. S. 205 — und § 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — G. S. S. 174 —).

Auf der anderen Seite vermag auch die Privat-Wohlthätigkeit nicht die gesammten Mittel für die Ausgleichung der Ueberschwemmungsschäden aufzubringen, obgleich beispielsweise dem Provinzial-Hülfskomitee für die Ueberschwemmten der Provinz Westpreußen im Jahre 1888 gegen 1³/₄ Millionen Mark zur Verfügung standen. Der Staat sah sich bei dieser Sachlage veranlaßt, im Wege der Gesetzgebung außerordentliche Mittel zur Beseitigung der Ueberschwemmungs-Nothstände flüssig zu machen.

Anläßlich der Weichsel-Ueberschwemmung im Sommer 1884 warf das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch das Hochwasser der Weichsel in der Provinz Westpreußen und dem Landkreise Bromberg, vom 8. April 1885 (G. S. S. 105) zur Gewährung von Beihilfen an einzelne Beschädigte behufs ihrer Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande und zur Wiederherstellung der beschädigten Deiche, Uferschutzwerke und der hiermit in

Verbindung stehenden Anlagen den Betrag von 1 167 000 Mk. aus, wovon an Einzelne ohne Auflage der Rückgewähr bis zu 454 500 Mk. gewährt werden durften.

Das zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiet durch die Frühjahrshochfluthen des Jahres 1886 herbeigeführten Verheerungen erlassene Gesetz vom 14. Juli 1886 (G. S. S. 211) stellte für Einzelgeschädigte und zur Wiederherstellung beschädigter Deiche, sowie der ebenfalls beschädigten Plehnendorfer Schleuse den Betrag von 740 000 Mk. zur Verfügung.

Das Gesetz, betreffend Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen, vom 13. Mai 1888 (G. S. S. 103) warf die Summe von 34 Millionen Mark aus, welche dazu bestimmt waren um Beihilfen an einzelne Geschädigte behufs ihrer Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande, und an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen zu gewähren, die Wiederherstellung und nothwendige Verbesserung beschädigter Deiche, Uferschutzwerke und damit in Verbindung stehender Anlagen zu ermöglichen und die Mittel zur Wiederherstellung und, soweit nothwendig, Verbesserung der durch das Hochwasser beschädigten Staatseisenbahnen und sonstigen fiskalischen Bauanlagen zu bieten.

Die Bewilligung der Beihilfen an Einzelne konnte auch ohne Auflage der Rückgewähr erfolgen, für ihre Bemessung war die Mitwirkung von Kreis- und Provinzialkommissionen vorgesehen.

Die im Sommer des Jahres 1888 erneut auftretenden Uebersfluthungen hatten den Erlaß des Gesetzes vom 8. Mai 1889 (G. S. S. 102) zur Folge, durch welches die Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1888 auch auf die Sommerschäden ausgedehnt wurde, mit der Maßgabe, daß auch Beihilfen zu Flußkorrekturen aus den zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt werden durften. Den Geschädigten des Weichselgebietes wurden auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1888 an Beihilfen insgesammt 6 796 108 Mk. gewährt.

Zu erwähnen ist hier noch das durch die Hochwasser des Sommers 1897 veranlaßte Gesetz vom 20. April 1898 (G. S. S. 29) um deswillen, weil dasselbe im Interesse einer schnelleren Sacherledigung die Bewilligung der Beihilfen den Oberpräsidenten im Einverständniß mit dem Provinzial-Ausschuß übertrug, und weil es unter seine Verwendungszwecke auch die Gewährung von Beihilfen zur Ausführung besonders dringender Räumungs- und Freilegungsarbeiten und zu Vorarbeiten für den Ausbau hochwassergefährlicher Flüsse miteinbegriff. Dies Gesetz bedeutet auch insofern einen Fortschritt, als die daraus gewährten Beihilfen der Regel nach ohne Auflage der Rückgewähr gegeben werden sollten.

Ihrer besonderen Natur nach wird auch in Zukunft bei Hochwasserschäden größeren Umfanges der Staat sich der Verpflichtung nicht entziehen können, durch Gewährung außerordentlicher Geldmittel helfend einzutreten. Im Wege der Versicherung werden sich die Interessenten schwerlich schützen können, weil ihre Zahl verhältnißmäßig zu gering, die von ihnen zu entrichtenden Beiträge zu hoch und das Versicherungsrisiko ein zu unberechenbares sein würden.

Das einzige gegebene Abhülfemittel, die thunlichste Sicherung der Flußgebiete durch Stromkorrekturen und vervollkommnete Deichanlagen, trägt bei dieser Sachlage auch den Rücksichten einer weisen Finanzverwaltung am besten Rechnung.

IX. Bekämpfung der vom Strome drohenden Seuchengefahr.

Die Provinz Westpreußen gehört zu den beim Ausbruch einer Cholera-Epidemie vorzugsweise gefährdeten Gebietsheilen Preußens und Deutschlands. Angrenzend an das Russische Kaiserreich, dessen sanitäre Kontrolle keine vollkommene ist, steht die Provinz mit Rußland und Galizien durch den Flößerverkehr auf der Weichsel gerade während der Sommermonate in ununterbrochener Verbindung. Fast das gesammte auf dem Strome importirte Holz ist russischen und galizischen Ursprungs. Von den etwa 18 000 Flößern gehört nur ein geringer Bruchtheil — kaum 1000 — der deutschen Nationalität an; die übrigen sind Russen oder Oesterreicher. Fahrzeuge und Flöße, die ausländischen Flößer und ihre Habe kommen vielfach unmittelbar aus Choleradistrikten des Auslandes.

Der Strom selbst und seine Nebenflüsse nehmen die Ansteckungstoffe aus dem weiten russischen und österreichischen Stromgebiete auf und überführen sie in das Inland.

Eine Grenzsperrre ist im Handelsinteresse nicht durchführbar, es bleibt daher in Zeiten der Seuchengefahr nur eine starke Ueberwachung des gesammten Schiffs- und Floßverkehrs übrig.

Wenn die hierauf bezüglichen Maßnahmen auch zeitlich beschränkt waren, so erscheint doch eine Wiederkehr der Seuchengefahr niemals ausgeschlossen und es dürfte daher eine kurze Darstellung des von der Staatsregierung eingeschlagenen Ueberwachungsverfahrens hier am Platze sein.

Die Weichsel und ihre schiffbaren Nebenflüsse innerhalb des Bezirks der Weichselstrombauverwaltung waren in eine Anzahl von Ueberwachungsbezirken mit je einer Kontrollstation eingetheilt. Jeder Kontrollstation waren zwei Aerzte und ein Dampfer mit dem erforderlichen Personal von Exekutivbeamten, Schiffsmannschaften und Krankenträgern zugewiesen. In unmittelbarer Nähe der Station befanden sich Einrichtungen für die Behandlung Cholerafranker, die Beobachtung Choleraverdächtiger und die Lagerung der Quarantäne unterliegender Fahrzeuge und Mannschaften. Lazarethe, Baracken und Schiffe wurden mit der erforderlichen Arznei und Desinfektionsmitteln, sowie mit einem Vorrath gesunden Trinkwassers ausgestattet.

Jedes Fahrzeug und Floß auf dem Strome wurde täglich einmal untersucht und mußte sich über die stattgehabte Untersuchung bei den Stationen ausweisen, die es im Weiterfahren passirte.

Wurden Cholerafranke oder Verdächtige vorgefunden, so wurden dieselben in die hierzu bestimmten Räumlichkeiten gebracht, Fahrzeuge und Flöße, sowie die nicht als krank befundenen Mannschaften desinfizirt und in Quarantäne gelegt.

Zur Deckung der hierdurch erwachsenden Kosten wurde vom 10. Juni 1894 ab von allen die preußische Grenze auf der Weichsel bei Schilno stromabpassirenden Fahrzeugen eine Gebühr erhoben.

Den auf Trakten an der russischen Grenze die Weichsel hinabfahrenden Flößern, welche nicht Angehörige des deutschen Reiches waren, war das Verlassen der Trakten und das Betreten der Ufer und Uferortschaften verboten und für ihren Unterhalt durch Einrichtung von Lebensmittelverabfolgstellen in einer Reihe am Ufer belegener Orte gesorgt, in welchen sie Lebensmittel und gutes Trinkwasser erhalten konnten.¹⁾

¹⁾ Vergl. dieserhalb die von dem Oberpräsidenten der Prov. Westpreußen in seiner Eigenschaft als Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen Anweisung vom 10. Mai 1894. (Amtsbl. d. Reg. zu Marienwerder, Extrabeilage hinter S. 189.) Die Bekanntmachung desselben Staatskommissars vom 7. Juni 1894 (Amtsbl. d. Reg. zu Marienwerder hinter S. 214) und die Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen vom 5. Juni 1894. (Amtsbl. d. Reg. zu Marienwerder S. 207.)

